

IFRS 7 – Financial Instruments: Disclosures

Bearbeitet von:
Guido Kerkhoff und Jürgen Stauber

	Inhalt	Rz.
A.	Gegenstand und Relevanz	1-26
	I. Inhalt	1-3
	II. Bedeutung	4-6
	III. Anwendungsbereich	7-11
	IV. Regelungszusammenhänge	12-17
	V. Definitionen	18-26
B.	Zielsetzungen und Angabepflichten im Überblick	27-28
C.	Angabepflichten im Einzelnen	29-138
	I. Angaben zur Bilanz	29-63
	1. Buchwerte	29-32
	2. Angaben bei Anwendung der Fair-Value-Option	33-40
	3. Angaben zu Umwidmungen	41-45
	4. Angaben zu Ausbuchungen	46-48
	5. Angaben zu Sicherheiten	49-52
	6. Angaben zum Wertberichtigungskonto für Kreditausfälle	53-57
	7. Angaben zu ausgegebenen zusammengesetzten Finanzinstrumenten mit mehreren eingebetteten Derivaten	58-60
	8. Angaben zu vom Unternehmen zu vertretenden Zahlungsausfällen und sonstigen Vertragsverletzungen	61-63
	II. Angaben zur GuV und zum Eigenkapital	64-74
	1. Nettogewinne/-verluste	64-71
	2. Sonstige Ergebnisse	72-74
	III. Weitere Angaben	75-96
	1. Angaben zu Ansatz- und Bewertungsmethoden	75-77
	2. Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	78-81
	3. Angaben zu beizulegenden Zeitwerten	82-96
	a) Beizulegende Zeitwerte	82-87
	b) Qualitative Angaben zu beizulegenden Zeitwerten	88-89
	c) Angaben bei Unterschieden zwischen beizulegendem Zeitwert und Transaktionspreis	90-92
	d) Angaben zu Finanzinstrumenten, deren beizulegende Zeitwerte nicht anzugeben sind	93-96
	IV. Angaben zu Risiken	97-138
	1. Qualitative Risikoangaben	97-99
	2. Quantitative Risikoangaben	100-138
	a) Generelle Angabepflichten	100-103
	b) Angaben zu Kreditrisiken	104-114
	c) Angaben zu Liquiditätsrisiken	115-122
	d) Angaben zu Marktrisiken	123-138
D.	Ausblick	139

Schrifttum

Bonin, Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss – Planung grundlegender Neuerungen der Angabepflichten durch ED 7 Financial Instruments: Disclosures, DB 2004, S. 1569;

Brücks/Kerkhoff/Stauber, IFRS 7: Darstellung und Umsetzungsaspekte (Teil 1 und 2), Der Konzern 2006, S. 363 und S. 423;

Buchheim/Schmidt, IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten – Darstellung und Würdigung, KoR 2005, S. 397;

Eckes/Sittmann-Haury, ED IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ – Offenlegungsvorschriften für Finanzinstrumente und Auswirkungen aus der Ablösung von IAS 30 für Kreditinstitute, WPg 2004, S. 1195;

Eckes/Sittmann-Haury, Die neuen Offenlegungsvorschriften zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7 und zum Kapital nach IAS 1 – Aussagekraft und Implikationen für die Praxis, WPg 2006, S. 425;

Erdmann/Wünsch/Gommlich, IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures, KoR 2007, S. 293;

Ernst & Young (Hrsg.), International GAAP 2007, London, 2. Aufl. 2006;

Flintrop, Anlage III: IFRS 7, in Bohl/Riese/Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, München, 2. Aufl. 2006, S. 1295;

Kehm, Offenlegung von Finanzinstrumenten, in Löw (Hrsg.), Rechnungslegung für Banken nach IFRS, Wiesbaden, 2. Aufl. 2005, S. 607;

KPMG (Hrsg.), Offenlegung von Finanzinstrumenten und Risikoberichterstattung nach IFRS 7, Stuttgart 2007;

Kuhn/Paa, Neue Offenlegungsvorschriften nach IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures sowie geänderte Angabepflichten zum Kapital nach IAS 1, DB 2005, S. 1977;

Kuhn/Scharpf, Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS, Stuttgart, 3. Aufl. 2006;

Löw, IFRS 7 – Financial Instruments: Disclosures, WPg 2005, S. 1337;

Löw, Neue Offenlegungsanforderungen zu Finanzinstrumenten und Risikoberichterstattung nach IFRS 7, BB 2005, S. 2175;

Löw, Ausweisfragen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei Financial Instruments, KoR 2006, Beil. 1;

Scharpf, IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures, KoR 2006, Beil. 2.

A. Gegenstand und Relevanz

I. Inhalt

- 1 *IFRS 7 – Finanzinstrumente: Angaben* („Financial Instruments: Disclosures“) wurde im August 2005 veröffentlicht und mit Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 108 im Januar 2006 in europäisches Recht übernommen.¹⁾ Der Standard enthält **branchenunabhängige Angabepflichten zu Finanzinstrumenten**, die primär nach *IAS 39 – Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* („Financial Instruments: Recognition and Measurement“) anzusetzen sind, sowie zu solchen, die nicht in der Bilanz angesetzt werden.
- 2 Neben dem **Standardtext** (inklusive Begründung für die Einführung und einer Zusammenfassung der wesentlichen Vorschriften) wird IFRS 7 um vier Anhänge ergänzt: Anhang A enthält **Begriffsbestimmungen** („Defined Terms“); Anhang B umfasst die **Anwendungsleitlinien** („Application Guidance“; AG); Anhang C thematisiert Änderungen, die sich durch IFRS 7 in anderen Standards ergeben; Anhang D enthält Änderungen für den Fall, dass zwar IFRS 7, nicht jedoch die neuen Regeln zur Nutzung des Wahlrechts der Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert (Fair-Value-Option) vor dem 1.1.2006 angewandt wurden. Standardtext und Anhänge sind integrale Bestandteile von IFRS 7 und wurden damit im EU-Übernahmeprozess berücksichtigt.

1) Die amtliche deutsche Übersetzung von IFRS 7 weist gravierende Fehler auf und ist teilweise missverständlich, vgl. hierzu an vielen Stellen Scharpf, KoR 2006, Beil. 2 bzw. Kuhn/Scharpf, S. 583-682; bei den folgenden Ausführungen wird daher im Zweifel die englischsprachige Originalfassung des IASB herangezogen.

Ferner hat das IASB zu IFRS 7 **Implementierungshinweise** („Guidance on Implementing“; IG) sowie die **Grundlagen für die Schlussfolgerungen** („Basis for Conclusions“; BC) veröffentlicht. Diese sind zwar nicht Bestandteil des Standards und haben somit streng genommen keine EU-Rechtswirkung, müssen aber bei Anwendung der einzelnen Vorschriften des IFRS 7 grundsätzlich beachtet werden. 3

II. Bedeutung

Bilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften zu Finanzinstrumenten sind zunächst für Finanzdienstleistungsunternehmen wie Banken, Vermögensverwalter, Versicherungen etc. (im Folgenden pauschal als „Banken“ bezeichnet) von besonderer Relevanz. IFRS 7 sowie den entsprechenden Rechnungslegungsstandards (→ Rz. 12) wird aber **auch zunehmend Bedeutung für Nicht-Banken** beigemessen, da auch derartige Unternehmen originäre finanzielle Vermögenswerte und Schulden (z. B. Forderungen/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder aus Finanzierungsleasingverhältnissen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Anleiheschulden) in wesentlichem Umfang bilanzieren und zudem derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von Risiken einsetzen. 4

Nicht-Banken werden bei der Umsetzung von IFRS 7 ggf. vor große Herausforderungen gestellt, da von ihnen zukünftig mehr Informationen verlangt werden und bei ihnen – im Gegensatz zu Banken – die benötigten Erhebungs- und Aufbereitungssysteme nicht bereits für Steuerungs- und Reportingzwecke vorhanden sind.²⁾ IFRS 7 könnte demnach auch **starken Einfluss auf die internen Risikomanagementsysteme von Nicht-Banken** nehmen. 5

Es obliegt dem Unternehmen, in welchem **Umfang bzw. Detaillierungsgrad** es den in IFRS 7 verlangten Angaben nachkommt, welche Schwerpunkte in Bezug auf die verschiedenen Anforderungsaspekte gelegt bzw. wie die Informationen zusammengefasst werden; hierbei hat der Abschlussersteller letztlich ein Gesamtbild darzustellen, das sich am Nutzen für die Adressaten orientiert (IFRS 7.B3). Somit existiert bezüglich des Bereitstellungsumfanges ein **besonderer Wesentlichkeitsgrundsatz**,³⁾ wobei auch die allgemeine Vorschrift des IAS 1 bestehen bleibt, der zufolge eine Angabe in einem Standard nicht zwingend erforderlich ist, sofern die Informationen nicht wesentlich sind (IFRS 7.IG3, 7.IG4; IAS 1.11, 1.12; IAS 1.29-1.31). 6

III. Anwendungsbereich

IFRS 7 ist verpflichtend anzuwenden für **Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2007 beginnen** (IFRS 7.43). Eine frühere Anwendung wird empfohlen,⁴⁾ ist aber für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 1.1.2006 begonnen haben, nicht mehr mit Erleichterungsmöglichkeiten verbunden (IFRS 1.36C; IFRS 7.44; IFRS 7.IG41). 7

Die Regelungen des IFRS 7 sind branchenunabhängig für alle Arten von Finanzinstrumenten relevant, sofern diese nicht ausdrücklich vom Standard ausgenommen sind (→ Rz. 11). IFRS 7 findet zunächst Anwendung auf alle „**klassisch“ nach IAS 39 bilanzierten Finanzinstrumente**, d. h. solche, die erstmalig zum beizulegenden Zeitwert angesetzt und in der Folge entsprechend der Zuordnung zu Bewertungskategorien (→ Rz. 29) bewertet werden. Hierzu zählen auch Verträge zum Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Posten nach IAS 39.5-39.7 (IFRS 7.5), die durch Ausgleich in bar oder durch andere Finanzinstrumente erfüllbar sind (z. B. Warentermingeschäfte, Termingeschäfte auf Strom), und bei denen es sich nicht um Verträge zum Zweck des Empfangs oder Verkaufs eines nicht-finanziellen Postens gem. dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens („own use contracts“) handelt. 8

2) Vgl. dazu Eckes/Sittmann-Haury, WPg 2004, S. 1201; Bonin, DB 2004, S. 1573; Kuhn/Paa, DB 2005, S. 1983; Buchheim/Schmidt, KoR 2005, S. 407; Löw, BB 2005, S. 2181; Flintrop in Beck'sches IFRS-Handbuch, Anlage III, Rz. 5; KPMG, S. 6 f. Für eine Darstellung ausgewählter Umsetzungsbeispiele vgl. Erdmann/Wünsch/Gommlich, KoR 2007, S. 293.

3) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 7.

4) IFRS 7 für den Konzernabschluss 2005 freiwillig angewandt haben etwa Danske Bank, HSBC Bank, Deutsche Telekom, Fiat.

- 9 Ferner ist IFRS 7 anzuwenden auf finanzielle Vermögenswerte und Schulden, deren **Bilanzierung nach IAS 39 anhand von Sondervorschriften** erfolgt; darunter fallen etwa:
- Finanzderivate, die in eine bilanzielle Sicherungsbeziehung eingebunden sind;
 - bestimmte Kreditzusagen, die in IAS 39.4 aufgeführt werden;
 - begebene finanzielle Garantieverträge (Finanzgarantien) i. S. d. IAS 39.9, auf die nicht IFRS 4 angewandt wird.
- 10 Schließlich muss IFRS 7 auch auf (primär) **nach anderen Standards bilanzierte Finanzinstrumente** wie insbesondere Forderungen/Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen⁵⁾ und auf **bestimmte nicht-bilanzwirksame Finanzinstrumente** angewandt werden (IFRS 7.4). Zu Letzteren zählen z. B. Kreditzusagen und Finanzgarantien, die nicht in IAS 39.4 aufgeführt sind bzw. nicht die Definitionsmerkmale des IAS 39.9 erfüllen, auf welche jedoch die in *IAS 32 – Finanzinstrumente: Darstellung* („Financial Instruments: Presentation“) enthaltenen Definitionsmerkmale eines Finanzinstruments zutreffen.
- 11 Ausdrücklich **vom Anwendungsbereich des IFRS 7 ausgenommen** sind folgende Sachverhalte (IFRS 7.3):
- Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die gem. IAS 27, IAS 28 oder IAS 31 bilanziert werden;
 - Rechte und Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus Altersversorgungsplänen, welche in den Anwendungsbereich von IAS 19 fallen;
 - Anteile des Erwerbers bei Verträgen mit bedingter Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses, die nach IFRS 3 bilanziert werden;
 - Versicherungsverträge gem. IFRS 4;
 - Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen im Zusammenhang mit anteilbasierten Vergütungen, die unter den Anwendungsbereich von IFRS 2 fallen.

IV. Regelungszusammenhänge

- 12 Die Vorschriften des IFRS 7, dem ED 7 voran ging, **ergänzen die Regeln zu Ansatz, Bewertung und Ausweis** von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten in IAS 32 und IAS 39 (IFRS 7.2). Bislang befanden sich die für alle Unternehmen gültigen Angabepflichten zu Finanzinstrumenten in IAS 32; dieser enthält in der Neufassung ausschließlich Definitionen und Ausweisregeln. Ferner existierten mit *IAS 30 – Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen* („Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions“) bankspezifische Offenlegungsvorschriften, die durch IFRS 7 ersetzt werden (IFRS 7.45).
- 13 Im Vergleich zu den noch in IAS 32 enthaltenen Angabepflichten sind die Vorschriften zur Bilanz, zur GuV und zum Eigenkapital sowie die weiteren Angabevorgaben (zu Ansatz- und Bewertungsmethoden, bilanziellen Sicherungsbeziehungen, beizulegenden Zeitwerten) mit IFRS 7 weitgehend gleich geblieben; die Regelungen zur Risikoberichterstattung wurden vollständig neu konzipiert.⁶⁾
- 14 **Zusätzliche Anforderungen zur Bilanz** ergeben sich lediglich durch Angabe(n)
- der Buchwerte aller Bewertungskategorien (→ Rz. 29);
 - im Fall der Nutzung der Fair-Value-Option (→ Rz. 33-35);
 - zum Wertberichtigungskonto für Kreditausfälle (→ Rz. 53).
- 15 Als wesentliche Neuerung bei den Angaben **zur GuV/zum Eigenkapital** wird nach IFRS 7 im Gegensatz zu IAS 32 die Angabe der Nettogewinne/-verluste nach Bewertungskategorien (→ Rz. 64) verlangt.
- 16 Bezüglich der **weiteren Angaben** sind im Vergleich zu den vorherigen Anforderungen folgende wesentliche Änderungen zu verzeichnen:

5) Deren Ansatz und Bewertung erfolgt zwar in erster Linie nach IAS 17, die Regelungen des IAS 39 kommen jedoch hinsichtlich Ausbuchungen und Wertminderungen zur Anwendung, vgl. IAS 39.2 (b).

6) Für eine detaillierte Analyse der Unterschiede zu IAS 32 und ED 7 vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 363, 423.

- Angaben zu Ansatz- und Bewertungsmethoden (zum Wertberichtigungskonto für Kreditausfälle, zur Zusammensetzung von Zinserträgen/-aufwendungen, zu den Bestimmungskriterien von Wertminderungsaufwendungen, zu neuverhandelten finanziellen Vermögenswerten) (→ Rz. 76);
- Angabe der Gewinne/Verluste aus Grund- und Sicherungsgeschäften bei Absicherungen von beizulegenden Zeitwerten sowie aus Ineffektivitäten bei Absicherungen von Zahlungsströmen und bei Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (→ Rz. 80);
- Angaben zu Unterschieden zwischen beizulegendem Zeitwert und Transaktionspreis (→ Rz. 90).

Im Rahmen der Vorschriften zur Darstellung von **Risiken** aus Finanzinstrumenten (Ausfall-, Liquiditäts- und Marktrisiken) sind insbesondere folgende quantitativen Angabepflichten hinzugekommen: 17

- Angabe einer Überfälligkeitsanalyse der in Zahlungsverzug befindlichen finanziellen Vermögenswerte (→ Rz. 110);
- Angabe einer Fälligkeitsanalyse für finanzielle Verbindlichkeiten (→ Rz. 115);
- Angabe von Sensitivitätsanalysen für jede Marktrisikokategorie, der das Unternehmen ausgesetzt ist (→ Rz. 123, 135).

V. Definitionen

Neben Angabepflichten zu individuellen Gegebenheiten (z. B. zur Anwendung der Fair-Value-Option) und solchen, die sich auf alle (jeweils) betroffenen Finanzinstrumente beziehen (etwa Angaben zu Ansatz- und Bewertungsmethoden), enthält IFRS 7 **mehrheitlich Berichterstattungsvorgaben bezüglich zu Gruppen zusammengefassten Finanzinstrumenten**. 18

Vielfach stellt der Standard bei der Gruppierung auf **Klassen** von Finanzinstrumenten ab, die sich grundsätzlich von den Bewertungskategorien des IAS 39 (→ Rz. 29) unterscheiden (IFRS 7.B1). Die Klassenbildung ist gestaltet vorzunehmen, dass den unterschiedlichen Arten der anzugebenden Informationen Rechnung getragen wird und die Charakteristika dieser Finanzinstrumente berücksichtigt werden. Ferner muss eine Überleitungsrechnung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Posten möglich sein (IFRS 7.6). 19

IFRS 7 konkretisiert nicht weiter, wie die Klassen zu bestimmen sind; es ist lediglich Folgendes zu beachten (IFRS 7.B2): 20

- Das Unternehmen muss mindestens danach unterscheiden, ob die Finanzinstrumente zum **beizulegenden Zeitwert** oder zu **fortgeführten Anschaffungskosten** bewertet werden.
- Finanzinstrumente, die **nicht im Anwendungsbereich von IFRS 7** liegen (→ Rz. 11), soll man einer oder mehreren **gesonderten Klasse(n)** zuordnen.
- Letztgenannte Gruppierungsvorschrift erscheint widersprüchlich: Einerseits werden bestimmte Finanzinstrumente vom Anwendungsbereich ausgenommen, andererseits soll man diese in gesonderten Klassen darstellen. Insofern wird hier der Ansicht von *Kuhn/Scharpf* zugestimmt, wonach den Bestimmungen des IFRS 7.3 grundsätzlich der Vorzug zu geben ist.⁷⁾

Wesentliche in IFRS 7 vorkommende **Begriffe** werden im **Anhang A** definiert. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Konkretisierungen der diversen im Standard enthaltenen Risiko-Begriffe; ferner wird dort aufgeführt, was unter einer Darlehensverbindlichkeit („loans payable“) sowie unter dem Terminus „überfällig“ („past due“) zu verstehen ist. 21

Das **Kreditrisiko** („credit risk“, auch Ausfallrisiko) stellt das Risiko dar, dass eine Partei eines Finanzinstruments der anderen Partei einen finanziellen Verlust verursacht, indem sie einer Verpflichtung nicht nachkommt. 22

Als **Liquiditätsrisiko** („liquidity risk“, auch Refinanzierungsrisiko) wird das Risiko bezeichnet, dass ein Unternehmen Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner sich aus den finanziellen Verbindlichkeiten ergebenden Verpflichtungen hat. 23

Unter **Marktrisiko** („market risk“) versteht man IFRS 7 zufolge das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments auf Grund von Änderungen der Marktpreise schwanken. Zum Marktrisiko zählen die drei folgenden Risikotypen: 24

7) Vgl. *Kuhn/Scharpf*, Rz. 4045.

- **Wechselkursrisiko** („currency risk“, auch Währungsrisiko): Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments auf Grund von Wechselkursschwankungen schwanken;
 - **Zinsrisiko** („interest rate risk“): Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments auf Grund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken;
 - **sonstiges Preisrisiko** („other price risk“): Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments auf Grund von Änderungen der Marktpreise schwanken (bei denen es sich nicht um jene handelt, die sich aus dem Zinsrisiko oder dem Wechselkursrisiko ergeben), und zwar unabhängig davon, ob diese Änderungen durch Faktoren verursacht werden, die für jedes einzelne Finanzinstrument oder seinen Emittenten spezifisch sind, oder durch Faktoren, die alle ähnlichen auf dem Markt gehandelten Finanzinstrumente betreffen.
- 25 **Darlehensverbindlichkeiten** sind finanzielle Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit üblichen Kreditbedingungen (Zahlungsfristen) handelt.⁸⁾
- 26 Ein finanzieller Vermögenswert ist **überfällig**, wenn eine Gegenpartei ihrer vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist nicht nachgekommen ist.

B. Zielsetzungen und Angabepflichten im Überblick

- 27 Die folgende Übersicht stellt die beiden Zielsetzungen bzw. **Generalnormen** (IFRS 7.1; IFRS 7.7; IFRS 7.31) sowie die Angabepflichten überblickartig dar (Abkürzungen → Rz. 64):

Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzeigen			Informationsvermittlung zu Art und Umfang von Risiken aus Finanzinstrumenten
Angaben zur Bilanz	Angaben zur GuV, zum Eigenkapital	Weitere Angaben	Angaben zu Risiken
<ul style="list-style-type: none"> – Buchwerte aller Bewertungskategorien; – bei Anwendung der Fair-Value-Option; – Umwidmungen; – Ausbuchungen; – Sicherheiten; – Wertberichtigungskonto für Kreditausfälle; – ausgegebene zusammengesetzte Finanzinstrumente; – vom Unternehmen zu vertretende Zahlungsausfälle, sonstige Vertragsverletzungen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Nettoergebnis der Bewertungskategorien FVPL, HtM, LaR, AfS, FLAC; – Gesamtzinserträge/-aufwendungen; – Aufwendungen/Erträge aus Provisionen; – Zinserträge aus im Wert geminderten finanziellen Vermögenswerten; – Wertminderungsaufwendungen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ansatz- und Bewertungsmethoden; – Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen; – beizulegende Zeitwerte, zugehörige qualitative Angaben; – bei Unterschieden zwischen beizulegendem Zeitwert und Transaktionspreis; – zu Finanzinstrumenten, deren beizulegende Zeitwerte nicht anzugeben sind. 	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative Risikoangaben (Ausmaß der Risiken, Ziele/ Strategien/Verfahren zur Steuerung und Messung der Risiken); – zusammengefasste quantitative Daten zum Risikoumfang; – Risikokonzentrationen; – Kreditrisiken (maximale Ausfallrisikobeträge, erhaltene Sicherheiten, Kreditqualität, Neuverhandlungen, Überfälligkeitsanalyse, Einzelwertberichtigungsanalyse); – Liquiditätsrisiken (Fälligkeitsanalyse, Liquiditätsrisikosteuerung); – Marktrisiken (Sensitivitätsanalysen).

8) Im Standard wird nicht konkretisiert, was unter „üblichen Kreditbedingungen“ („normal credit terms“) zu verstehen ist, vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 23.

Den **Angaben zu Risiken** kann **wahlweise** im Abschluss selbst oder **mittels Querverweisen** in andere Berichtsteile (Erklärungen) außerhalb des Abschlusses – wie z. B. Lage- oder Risikobericht – nachgekommen werden, wobei die Dokumente, auf die verwiesen wird, für die Abschlussadressaten zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschluss verfügbar sein müssen (IFRS 7.B6). 28

C. Angabepflichten im Einzelnen

I. Angaben zur Bilanz

1. Buchwerte

Es sind die Buchwerte der folgenden, **in IAS 39.9 definierten Bewertungskategorien** entweder in der Bilanz oder im Anhang offen zu legen (IFRS 7.8): 29

- „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ („financial assets at fair value through profit or loss“; **FAFVPL**) mit gesonderter Darstellung der unter Anwendung der Fair-Value-Option designierten und der „zu Handelszwecken gehalten“ („held for trading“) eingestuftes aktivischen Finanzinstrumente;
- „Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen“ („held-to-maturity investments“; **HtM**);
- „Kredite und Forderungen“ („loans and receivables“; **LaR**);
- „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ („available-for-sale financial assets“; **AfS**);
- „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ („financial liabilities at fair value through profit or loss“; **FLFVPL**) mit gesonderter Darstellung der unter Anwendung der Fair-Value-Option designierten und der „zu Handelszwecken gehalten“ („held for trading“) eingestuftes passivischen Finanzinstrumente;
- „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ („financial liabilities measured at amortised cost“; **FLAC**).

Die Buchwerte von **Finanzinstrumenten, die in bilanzielle Sicherungsbeziehungen eingebunden sind** (einschließlich als Sicherungsinstrumente eingesetzte Derivate, welche gem. IAS 39.9 keiner Bewertungskategorie angehören), muss das Unternehmen somit nach IFRS 7.8 **nicht gesondert darstellen**.⁹⁾ Darüber hinaus hat auch **keine zwingende Aufteilung der Bewertungskategorie AfS** nach finanziellen Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und solchen, die zu Anschaffungskosten bewertet werden, zu erfolgen.¹⁰⁾ 30

Momentan besteht für Unternehmen, welche die Buchwerte wahlweise in der Bilanz ausweisen, ein **Regelungswiderspruch zwischen IAS 1 und IFRS 7** hinsichtlich der Bilanzgliederung:¹¹⁾ 31

- Für Finanzinstrumente werden zumindest die Posten „finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (e), (h) und (i) ausgewiesen werden“ (IAS 1.68 (d)), „nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen“ (IAS 1.68 (e)), „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen“ (IAS 1.68 (h)), „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ (IAS 1.68 (i)), „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten“ (IAS 1.68 (j)) und „finanzielle Schulden (ohne die Beträge, die unter (j) und (k)¹²⁾ ausgewiesen werden“ (IAS 1.68 (l)) vorgegeben;
- die vorstehend aufgeführten Posten erfüllen jedoch nicht gleichzeitig die über IFRS 7.8 geforderten Angaben nach Bewertungskategorien.

Es ist zu hinterfragen, ob die über IAS 1.69 und IAS 1.71 (b) gewährten Möglichkeiten zur Änderung der Gliederung und Zusammenfassung bzw. Erweiterung der Posten zum Zweck der besseren Verständlichkeit diesen Regelungswiderspruch relativieren.

9) Vgl. dazu auch Löw, BB 2005, S. 2177 bzw. WPg 2005, S. 1347; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 8.

10) Vgl. hierzu kritisch Eckes/Sittmann-Haury, WPg 2004, S. 1196; Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 435; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 8.

11) Vgl. dazu primär Löw, KoR 2006, Beil. 1, S. 16 und S. 17 f.; vgl. auch Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 8 f.

12) IAS 1.68 (k) enthält den Posten „Rückstellungen“.

- 32 Für Nicht-Banken, die ihre Aktiv- und Passivseite in jedem Fall nach Fristigkeit („current“/„non-current“) zu unterteilen haben (IAS 1.51, 1.54), bedingt ein alternativer Ausweis in der Bilanz ggf. eine gesonderte Darstellung der Buchwerte pro Bewertungskategorie jeweils für den kurz- und langfristigen Bereich.¹³⁾

2. Angaben bei Anwendung der Fair-Value-Option

- 33 Theoretisch kann zwar jeder finanzielle Vermögenswert freiwillig als FAFVPL (Abkürzung → Rz. 29) eingestuft werden, ergänzende Angaben sind jedoch nur zu den designierten **Kredit**en und **Forderungen** erforderlich (IFRS 7.9); diese betreffen:
- das maximale Kreditrisiko (→ Rz. 22), welchem das Unternehmen zum Abschlussstichtag durch den Kredit oder die Forderung ausgesetzt ist;
 - den Betrag, um den zugehörige Kreditderivate oder ähnliche Instrumente das maximale Kreditrisiko reduzieren;
 - die sowohl während des Berichtszeitraums als auch in kumulativer Form seit der Designation entstandene Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Kredits oder der Forderung, die auf Änderungen des Kreditrisikos zurückzuführen ist und sich entweder bestimmt durch
 - die Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf Änderungen der Marktbedingungen zurückzuführen ist, die zu einem Marktrisiko (→ Rz. 24) geführt haben (→ Rz. 36); oder
 - eine alternative Methode, welche die Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die auf Änderungen des Kreditrisikos des Vermögenswerts zurückzuführen ist, nach Einschätzung des Unternehmens zuverlässiger wiedergibt;
 - die während des Berichtszeitraums sowie in kumulativer Form seit der Designation des Kredits oder der Forderung entstandene Änderung des beizulegenden Zeitwerts von zugehörigen Kreditderivaten oder ähnlichen Instrumenten.
- 34 Für als FLFVPL (Abkürzung → Rz. 29) designierte **Verbindlichkeiten** sind anzugeben (IFRS 7.10):
- die sowohl während des Berichtszeitraums als auch in kumulativer Form entstandene Änderung des beizulegenden Zeitwerts, welche auf Änderungen des Kreditrisikos der finanziellen Verbindlichkeit zurückzuführen ist und entweder ermittelt werden kann durch
 - die Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf Änderungen der Marktbedingungen zurückzuführen ist, die zu einem Marktrisiko (→ Rz. 24) geführt haben (→ Rz. 36); oder
 - eine alternative Methode, welche die Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die auf Änderungen des Kreditrisikos der Verbindlichkeit zurückzuführen ist, nach Einschätzung des Unternehmens zuverlässiger wiedergibt;
 - die Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertraglich vereinbarten Rückzahlungsbetrag der finanziellen Verbindlichkeit bei Fälligkeit.
- 35 Ferner ist zu designierten Forderungen/Verbindlichkeiten die **Methodik zur Ermittlung der ausfallrisikobezogenen Änderung des beizulegenden Zeitwerts** offen zu legen. Sofern das Unternehmen der Ansicht ist, dass diese nicht glaubwürdig die kreditrisikobezogene Änderung des beizulegenden Zeitwerts wiedergibt, sind zudem die Gründe für die Schlussfolgerung und die aus Sicht des Unternehmens relevanten Faktoren anzugeben (IFRS 7.11).
- 36 Zu den Änderungen der Marktbedingungen, die zu einem Marktrisiko führen, zählen Änderungen eines Referenzzinssatzes, von Preisen eines Finanzinstruments, von Warenpreisen, von Wechselkursen oder Preis- bzw. Kursindizes (IFRS 7.10).
- 37 Die **Bestimmungsschritte** zur Ermittlung der **ausfallrisikobezogenen Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Verbindlichkeiten**, die nicht auf Änderungen der Marktbedingungen zurückzuführen ist, sind in IFRS 7.B4 enthalten; ein daran anknüpfendes **Berechnungsbeispiel** findet sich in IFRS 7.IG7-7.IG11. Dabei werden beobachtbare Marktpreise bzw. Marktzinssätze für das zu Grunde liegende Schuldinstrument unterstellt.

13) Vgl. Löw, KoR 2006, Beil. 1, S. 14 und S. 17; Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 434. Banken werden ihre Bilanz gem. IAS 1.54 nach aufsteigender oder abnehmender Liquidität aufbauen, womit sich das Erfordernis zum jeweils gesonderten Ausweis nicht ergibt.

IFRS 7 enthält keine Hinweise, wie das Unternehmen ausfallrisikobedingte Änderungen der beizulegenden Zeitwerte ohne beobachtbare Marktpreise bzw. Marktzinssätze der Verbindlichkeiten bestimmen kann;¹⁴⁾ einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet *Scharpf*¹⁵⁾.

Banken und Versicherungen werden als die **Hauptanwender der Fair-Value-Option** gesehen (IAS 39.BC78A). Für Nicht-Banken kommt eine freiwillige Designation von Finanzinstrumenten vor allem zur Absicherung von festverzinslichen Posten gegen Zinsrisiken als Alternative zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in Frage; Absicherungen gegen Währungsrisiken werden hingegen kaum möglich sein, da sich der Anwendungsbereich der Fair-Value-Option auf Finanzinstrumente beschränkt.¹⁶⁾ Für Nicht-Banken sollten die Angabepflichten demnach kaum Bedeutung haben.

Für den Fall, dass die Fair-Value-Option angewandt wird, sind auch Informationen zu den **Ansatz- und Bewertungsmethoden** (→ Rz. 76) bereitzustellen.

3. Angaben zu Umwidmungen

Sofern ein finanzieller Vermögenswert auf Grund einer Umwidmung (→ Rz. 42, auch Neueinstufung)

(1) zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten anstelle des beizulegenden Zeitwerts oder (2) zum beizulegenden Zeitwert anstelle von Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, müssen der aus jeder Bewertungskategorie (→ Rz. 29) **entfernte** und der in jede Bewertungskategorie **umgegliederte Betrag** sowie die **Gründe** für die Neueinstufung angegeben werden (IFRS 7.12).

Eine **Umwidmung** bezeichnet den Vorgang, dass ein bereits erfasster finanzieller Vermögenswert einer neuen Bewertungskategorie zugeordnet wird. Derartige Re kategorisierungen sind **nur sehr eingeschränkt möglich** (IAS 39.50-39.54).

Bezogen auf **Ziffer (1)** kann es sich regelmäßig nur um Neuordnungen von der Bewertungskategorie AfS in die Bewertungskategorie HtM sowie um Umgliederungen innerhalb der Bewertungskategorie AfS handeln (Abkürzungen → Rz. 29). Letztere kommen zustande, wenn die beizulegenden Zeitwerte von nicht-börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten, die als AfS kategorisiert wurden, nicht mehr zuverlässig bestimmt werden können und diese daher zu Anschaffungskosten zu bewerten sind.¹⁷⁾

Unter die in **Ziffer (2)** beschriebenen Umwidmungen fallen Reklassifizierungen von den Bewertungskategorien HtM sowie LaR in die Bewertungskategorie AfS; innerhalb letztgenannter Bewertungskategorie sind ferner entsprechende Umgliederungen denkbar, sofern für ursprünglich zu Anschaffungskosten angesetzte Vermögenswerte in der Folge eine zuverlässige Bewertung zum beizulegenden Zeitwert möglich wird.

Auf Grund der allgemein sehr restriktiven Möglichkeit zur Umwidmung wird den damit in Verbindung stehenden Angabepflichten im Schrifttum eine **geringe Bedeutung** beigemessen. Dies gilt für Nicht-Banken im Besonderen, da sie die HtM-Bewertungskategorie kaum nutzen.¹⁸⁾

4. Angaben zu Ausbuchungen

Wenn das Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert derart übertragen hat, dass dieser teilweise oder ganz nicht die Kriterien für eine Ausbuchung gem. IAS 39.15-39.37 erfüllt (**partieller oder vollständiger verfehlter Abgang**), hat es **für jede Klasse** von solchen finanziellen Vermögenswerten anzugeben (IFRS 7.13):

- die Art der Vermögenswerte;
- die Art der Risiken und Chancen, denen das Unternehmen (trotz rechtlicher Eigentumsübertragung) nach wie vor ausgesetzt ist;

14) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 368.

15) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 13.

16) Vgl. Löw, KoR 2006, Beil. 1, S. 7; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 9.

17) Die nicht verlässliche Schätzbarkeit der beizulegenden Zeitwerte sollte nach IAS 39.AG81 die Ausnahme sein.

18) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 432; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 17; vgl. auch Löw, KoR 2006, Beil. 1, S. 5.

- wenn die (an sich übertragenen) Vermögenswerte weiterhin vollständig bilanziert werden, die Buchwerte dieser Vermögenswerte und der damit verbundenen Verbindlichkeiten;
 - sofern das Unternehmen bestimmte (an sich übertragene) Vermögenswerte weiterhin in dem Umfang bilanziert, der seinem anhaltenden Engagement entspricht, den Gesamtbuchwert der ursprünglichen Vermögenswerte, den Gesamtwert der weiterhin beim Unternehmen angesetzten Vermögenswerte sowie den Buchwert der damit verbundenen Verbindlichkeiten.
- 47 Die Angabepflichten beziehen sich auf die Vorschriften in IAS 39.15-39.37, in denen geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein finanzieller Vermögenswert im Zuge einer Übertragung ausgebucht werden kann bzw. muss. So liegt ein partieller oder vollständiger verfehler Abgang ggf. dann vor, wenn das Unternehmen **nicht alle Chancen und Risiken aus dem finanziellen Vermögenswert überträgt**.¹⁹⁾
- 48 Die Beurteilung von Ausbuchungssachverhalten muss stets auf Konzernebene (d. h. nach Einbeziehung aller Tochterunternehmen und zu konsolidierender Zweckgesellschaften) erfolgen (IAS 39.15). Beispielsweise erfüllt die Übertragung von Forderungen im Rahmen von **Verbriefungstransaktionen an Zweckgesellschaften**, die nach SIC-12 voll zu konsolidieren sind, nur dann die Anforderungen für eine Ausbuchung, wenn die Cashflows aus diesen Forderungen mittels Durchreichevereinbarungen („pass through arrangements“) an konzernfremde Dritte weitergeleitet werden.²⁰⁾ Es ist somit zu hinterfragen, ob im Fall der Übertragung an voll konsolidierte Zweckgesellschaften ohne Durchreichevereinbarungen überhaupt Angabepflichten bestehen.²¹⁾

5. Angaben zu Sicherheiten

- 49 Zu vom Unternehmen als Sicherheiten **gestellten** (verpfändeten) finanziellen Vermögenswerten müssen angegeben werden (IFRS 7.14):
- die Buchwerte der als Sicherheiten für Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten verpfändeten finanziellen Vermögenswerte, inklusive der Beträge, die gem. IAS 39.37 (a) auf Grund weitgehender Verfügungsrechte des Empfängers gesondert als begebene Sicherungsinstrumente ausgewiesen werden;
 - Vereinbarungen und Bedingungen der Verpfändungen.
- 50 Werden finanzielle oder nicht-finanzielle Sicherheiten **gehalten**, die das Unternehmen ohne Vorliegen eines Ausfalls (Zahlungsverzugs) seitens des Eigentümers der Sicherheiten (Sicherungsgeber) weiterverkaufen oder weiterverpfänden darf, sind nachfolgende Angaben erforderlich (IFRS 7.15):
- der beizulegende Zeitwert der gehaltenen Sicherheit(en);
 - der beizulegende Zeitwert einer solchen weiterverkauften und weiterverpfändeten Sicherheit und Informationen darüber, ob das Unternehmen zur Rückgabe (an den Eigentümer) verpflichtet ist;
 - in Verbindung mit der Verwendung der Sicherheiten bestehende Vereinbarungen und Bedingungen.
- 51 Die folgende Übersicht zeigt die wesentlichen in IFRS 7 enthaltenen Angabeanforderungen zu gestellten (Unternehmen ist Sicherungsgeber bzw. Kreditnehmer) und gehaltenen (Unternehmen ist Sicherungsnehmer bzw. Kreditgeber) Sicherheiten in der Gegenüberstellung. Erstere werden ausschließlich innerhalb der Offenlegungsvorschriften zur Bilanz abgefragt; Angabepflichten zu akzeptierten Sicherheiten finden sich auch bei den Regeln zur Darstellung von Ausfallrisiken.

19) Vgl. zu den komplexen Ausbuchungsvorschriften im Einzelnen Kuhn/Scharpf, S. 186-247.

20) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 17.

21) Ähnlich auch Löw, WPg 2005, S. 1343 f.

	Gestellte Sicherheiten	Gehaltene Sicherheiten			
	Angaben zur Bilanz		Angaben zu Ausfallrisiken		
	IFRS 7.14 (→ Rz. 49)	IFRS 7.15 (→ Rz. 50)	IFRS 7.36 (b) (→ Rz. 104)	IFRS 7.37 (c) (→ Rz. 110)	IFRS 7.38 (→ Rz. 114)
Angabebezug	Betrifft alle verpfändeten finanziellen Vermögenswerte.	Betrifft als Sicherheiten gehaltene finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte, die ohne Vorliegen eines Ausfalls seitens des Sicherungsgebers verwertbar sind.	Bezieht sich auf den maximalen Ausfallrisikobehrag.	Bezieht sich auf (1) überfällige, aber noch nicht wertgeminderte (2) einzelwertgeminderte finanzielle Vermögenswerte.	Bezieht sich auf finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte, die aus der Inanspruchnahme von akzeptierten Sicherheiten erworben werden.
Quantitative Angaben	Buchwerte verpfändeter Sicherheiten.	Beizulegende Zeitwerte der – gehaltenen Sicherheiten; – verwerteten Sicherheiten.	(keine)	Beizulegende Zeitwerte erhaltener Sicherheiten (sofern schätzbar).	Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte.
Qualitative Angaben	Vereinbarungen und Bedingungen der Verpfändungen.	– Ob verwertete Sicherheiten zurückzugeben sind; – Vereinbarung und Bedingungen in Verbindung mit den verwerteten Sicherheiten.	Beschreibung erhaltener Sicherheiten und anderer risikomindernder Vereinbarungen.	– Art der erworbenen Vermögenswerte; – ggf. geplante Veräußerungsform bzw. Art der Nutzung der erworbenen Vermögenswerte.	

Den **Angabepflichten zu angenommenen Sicherheiten** (→ Rz. 50) wird im Schrifttum **wenig Bedeutung** beigemessen, denn derartige Sicherheiten, die ohne Vorliegen eines Ausfalls des Kreditnehmers verwertbar sind, werden im deutschen Rechtsraum – zumindest was das traditionelle Kreditgeschäft betrifft – als selten vorkommend eingestuft.²²⁾

6. Angaben zum Wertberichtigungskonto für Kreditausfälle

Sofern finanzielle Vermögenswerte durch Kreditausfälle im Wert gemindert werden und das Unternehmen diese **Wertminderungen in einem gesonderten Konto** (z. B. einem Wertberichtigungskonto für Einzelwertberichtigungen oder Portfoliowertberichtigungen) erfasst, anstatt die Buchwerte der Vermögenswerte unmittelbar zu reduzieren, ist **für jede Klasse** von finanziellen Vermögenswerten eine **Überleitungsrechnung für die Änderungen auf dem Konto** während des Berichtszeitraums (Wertberichtigungsspiegel) anzugeben (IFRS 7.16).

22) Vgl. Buchheim/Schmidt, KoR 2005, S. 399; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 20 f. Laut Scharpf können solche Sicherheiten jedoch durchaus im Wertpapierleihegeschäft bestehen.

- 54 Eine indirekte Erfassung von Wertminderungen über ein gesondertes Konto ist methodisch bedingt stets gegeben, wenn das Unternehmen diese auf Gruppenbasis (**pauschalierte Einzelwertberichtigung, Portfolio-wertberichtigung**) bestimmt. Letztere gruppenweise Prüfung auf Wertminderungen ist nach IAS 39 nur für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte – d. h. für solche, die der Bewertungskategorie LaR oder HtM zugeordnet sind (Abkürzungen → Rz. 29) – ausdrücklich vorgesehen (IAS 39.63); für Finanzinstrumente der Bewertungskategorie AfS dürfte nur eine direkte Reduktion des Buchwerts in Frage kommen.²³⁾ Unabhängig davon liegt grundsätzlich eine Angabepflicht nach IFRS 7.16 vor, wenn **individuelle Einzelwertberichtigungen** zunächst über ein gesondertes Konto erfasst werden.²⁴⁾
- 55 Die Angabepflichten nach IFRS 7.16 wurden aus IAS 30 übernommen, der ausschließlich für **Banken** und ähnliche Finanzinstitutionen relevant war. Für diese sind die Offenlegungsvorschriften zum Wertberichtigungskonto **von besonderer Bedeutung**, da sie i. d. R. wesentliche Beträge als „Risikovorsorge für Kreditausfälle“ offen (Brutto-Forderungsbestand abzüglich negativer Aktivposten „Risikovorsorge“) ausweisen.²⁵⁾ Die Erweiterung des Geltungsbereichs auf **Nicht-Banken** begründet insbesondere Angabepflichten **in Verbindung mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**.²⁶⁾
- 56 Während IFRS 7.16 ausdrücklich eine gesonderte Berichterstattung nach Klassen vorsieht, wird nicht weiter konkretisiert, ob innerhalb einer Klasse ggf. für Einzelwertberichtigungen, pauschalierte Einzelwertberichtigungen und Portfoliowertberichtigungen gesonderte Wertberichtigungskonten zu bilden und gesondert zu kommentieren sind. Auch werden die Bestandteile der Überleitungsrechnung nicht vorgegeben, womit dem Unternehmen bei der Bestimmung des am besten geeigneten Formats eine gewisse **Flexibilität** gewährt wird (IFRS 7.BC26).
- 57 Beim Einsatz eines Wertberichtigungskontos sind auch Angaben zu den dabei angewandten **Ansatz- und Bewertungsmethoden** (→ Rz. 76) vorgeschrieben.

7. Angaben zu ausgegebenen zusammengesetzten Finanzinstrumenten mit mehreren eingebetteten Derivaten

- 58 Hat das Unternehmen ein Instrument ausgegeben,
- das sowohl eine Fremdkapital- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält (zusammengesetztes Finanzinstrument gem. IAS 32.28) und
 - mit mehreren eingebetteten Derivaten ausgestattet ist,
 - deren Werte voneinander abhängig sind,
- muss es Angaben zu diesen **Merkmale**n machen (IFRS 7.17).
- 59 Die Angabepflicht betrifft **hybride Finanzinstrumente**, die weder eindeutig dem Eigen- noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können. Solche zusammengesetzten Finanzinstrumente bestehen aus einem nicht-derivativen Basisvertrag und mindestens einem derivativen eingebetteten Finanzinstrument (IAS 39.10). Letzteres bewirkt, dass die Cashflows des zusammengesetzten Instruments ähnlichen Schwankungen ausgesetzt sind wie ein eigenständiges Derivat und hat zur Folge, dass die Zahlungen (zumindest teilweise) in Abhängigkeit von bestimmten Variablen (z. B. Zinsen, Preise, Wechselkurse, Indizes) stehen. Das **eingebettete Derivat** muss **integraler Bestandteil des zusammengesetzten Instruments** sein, d. h. es darf weder unabhängig übertragbar noch mit einer vom Basiskontrakt abweichenden Vertragspartei abgeschlossen worden sein. Beispiele für eingebettete Derivate sind mit Fremdkapitalinstrumenten verbundene Kündigungsrechte oder Möglichkeiten zur Wandelung in Eigenkapitalinstrumente.
- 60 Eine **verpflichtende Angabe** ergibt sich nur, wenn **alle drei Bedingungen** (→ Rz. 58) **kumulativ erfüllt** sind. Damit muss über herkömmliche („plain vanilla“) Wandelanleihen nicht zwingend berichtet werden, da

23) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 22.

24) Vgl. auch Kuhn/Scharpf, Rz. 4214.

25) Vgl. Eckes/Sittmann-Haury, WPg 2004, S. 1197; Löw, KoR 2006, Beil. 1, S. 20; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 22.

26) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 435; vgl. auch Löw, WPg 2005, S. 1345.

diese mit dem Wandlungsrecht nur ein eingebettetes Derivat einschließen.²⁷⁾ Der Angabepflicht unterliegt jedoch z. B. ein Schuldinstrument mit den folgenden Merkmalen (IFRS 7.BC28-7.BC31):

- Der Investor hat die Option zur Wandlung des Schuldinstruments in Eigenkapitalinstrumente des Emittenten.
- Für den Emittent besteht die Möglichkeit zur Kündigung bzw. Rückzahlung des Schuldinstruments, was zur Folge hätte, dass die Option des Investors erlöschen würde.

Sodann existieren zwei Derivate, deren Wertentwicklungen wechselseitig abhängig sind. Dies hat zur Folge, dass die Summe der gesondert ermittelten Werte der Fremd- und Eigenkapitalkomponente nicht dem Wert des gesamten zusammengesetzten Instruments entspricht.

8. Angaben zu vom Unternehmen zu vertretenden Zahlungsausfällen und sonstigen Vertragsverletzungen

Für zum Abschlussstichtag angesetzte **Darlehensverbindlichkeiten** (→ Rz. 25) sind Angaben zu vom Unternehmen zu vertretenden **Zahlungsausfällen** (für Zinsen und Tilgungen) bereitzustellen; diese betreffen (IFRS 7.18):

- Einzelheiten zu den während des Berichtszeitraums eingetretenen Ausfällen;
- den Buchwert der zum Abschlussstichtag ausgefallenen Darlehensverbindlichkeiten; und
- Angaben dahingehend, ob der Ausfall behoben wurde oder die Bedingungen für die Darlehensverbindlichkeiten neu ausgehandelt wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde.

Für während des Berichtszeitraums auftretende **sonstige Verstöße** gegen Vertragsbedingungen, die dem Darlehensgeber ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht einräumen, sind die gleichen Angaben wie vorstehend (→ Rz. 61) zu machen, es sei denn, die Verstöße wurden behoben oder das Unternehmen hat die Bedingungen für die Darlehensverbindlichkeit vor dem Abschlussstichtag neu ausgehandelt (IFRS 7.19).

Die Angaben zu letztgenannten Kontraktverstößen betreffen die Nichteinhaltung von bestimmten Vertragsklauseln, womit dem Kreditgeber die Möglichkeit zur Kündigung eröffnet wird. Berichterstattungspflichtig sind etwa **Verstöße gegen die Einhaltung festgelegter Bilanz- und/oder Erfolgsrelationen** („financial covenants“) oder anderer subjektiver Kriterien wie etwa die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit oder der Liquidität („subjective acceleration clauses“, vgl. SFAS 78.10). Hingegen dem Wortlaut von IFRS 7.19 nach nicht angegeben werden müssen Verstöße, die nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlungsoption, sondern z. B. nur zu einer Erhöhung der Zinszahlungen führen.²⁸⁾

II. Angaben zur GuV und zum Eigenkapital

1. Nettogewinne/-verluste

Nettogewinne/-verluste aus den Finanzinstrumenten, die unter die folgenden **fünf Bewertungskategorien** fallen, sind gem. IFRS 7.20 (a) entweder in der GuV oder im Anhang offen zu legen:

- „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ („financial assets/liabilities at fair value through profit or loss“, **FVPL**) mit gesonderter Darstellung der designierten und der „zu Handelszwecken gehalten“ („held for trading“) eingestufteten Finanzinstrumente;
- „Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen“ („held-to-maturity investments“, **HtM**);
- „Kredite und Forderungen“ („loans and receivables“, **LaR**);
- „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ („available-for-sale financial assets“, **AfS**);
- „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ („financial liabilities measured at amortised cost“, **FLAC**).

Für AfS muss das Unternehmen ferner den Gewinn oder Verlust, der während des Berichtszeitraums **direkt im Eigenkapital erfasst** wurde, und den Betrag, welchen es während des Berichtszeitraums **aus dem Eigenkapital entnommen** und in die GuV transferiert hat, ausweisen (IFRS 7.20 (a)).

27) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 22.

28) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 23.

- 66 Zunächst ist zu beachten, dass im Unterschied zu den Angabepflichten der Buchwerte (→ Rz. 29) bei den vorstehenden Offenlegungsvorschriften die Bewertungskategorien **FAFVPL** und **FLFVPL** zusammengefasst werden, d. h. die diesbezüglichen Nettoergebnisse sind für finanzielle Vermögenswerte und Schulden **nicht gesondert** darzustellen.
- 67 Welche Aufwendungen und Erträge in das Nettoergebnis nach IFRS 7.20 (a) eingehen, wird hinsichtlich der **Einbeziehung von Zinsen (und Dividenden)** derzeit kontrovers diskutiert. Letztlich lassen sich die unterschiedlichen Ansätze zu folgenden **Alternativen** zusammenfassen:
- (1) Bei allen in IFRS 7.20 (a) angesprochenen Bewertungskategorien sind die Zinsen zu berücksichtigen.
 - (2) Es werden nur die in das Handelsergebnis einfließenden, nicht gesondert erfassten Zinsen einbezogen, da IFRS 7.20 (b) (→ Rz. 72) eine gesonderte Angabe des Zinsergebnisses der nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente fordert.
 - (3) Das Unternehmen berücksichtigt die Zinsen bei den Nettoergebnissen aller Bewertungskategorien gar nicht.

Alternative (1) stützt sich auf den Wortlaut von IFRS 7.20 (a) und geht von gestaffelten Angabepflichten aus, d. h. die Angabepflichten nach IFRS 7.20 (b)-(e) (→ Rz. 72) werden alle als ergänzende Informationen zur Basisangabe nach IFRS 7.20 (a) angesehen. Nach *Scharpf*²⁹⁾ kann diese Sichtweise jedoch nicht ohne weiteres auf die GuV von Banken übertragen werden. Die Alternativen (2) und (3) differenzieren hingegen zwischen den gleichrangigen Ergebniskomponenten „Nettoergebnis“ nach IFRS 7.20 (a) und „Zinsergebnis“ nach IFRS 7.20 (b); sie unterscheiden sich nur hinsichtlich der gesonderten Erfassung des Zinsergebnisses aus dem Handelsbestand, die nicht verpflichtend vorgeschrieben ist. Gemäß dem Wortlaut von IFRS 7.B5 (e) und IFRS 7.BC34 wären beide Alternativen zulässig; u. E. verbietet sich Alternative (3) allerdings, da IFRS 7.20 (b) ausdrücklich die Offenlegung des Zinsergebnisses aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ausschließt. Diese Ergebniskomponente bliebe somit bei den Angaben nach IFRS 7.20 unberücksichtigt.

Es muss abgewartet werden, ob und wie sich die Fachgremien zu der Thematik äußern. Unabhängig von dieser Diskussion ist jedoch festzuhalten, dass die **gewählte Methodik** zwingend im Rahmen der Angaben zu den **Ansatz- und Bewertungsmethoden** (→ Rz. 76) offen zu legen ist.

- 68 Neben **Zinsen** und **Dividenden** enthält das Nettoergebnis grundsätzlich alle sonstigen Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten der jeweiligen Bewertungskategorie stehen. Dies sind insbesondere die **sich aus der Folgebewertung ergebenden Ergebnisse** (Gewinne/Verluste aus der Währungsumrechnung, aus der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, aus der Wertminderung einschließlich der Rückgängigmachung einer solchen) sowie **Abgangsgewinne/-verluste**.³⁰⁾ Ferner können darunter ggf. auch beim Zugang ergebniswirksam erfasste Transaktionskosten und laufend erfasste sonstige Entgelte (z. B. Gebühren für Finanzdienstleistungen) subsumiert werden.
- 69 Theoretisch können bei den Nettoergebnissen der Bewertungskategorien HtM, LaR und AfS (Abkürzungen → Rz. 64) auch Gewinne/Verluste berücksichtigt werden, die das Unternehmen im Rahmen von Absicherungen von beizulegenden Zeitwerten zur **Anpassung des Grundgeschäfts um das abgesicherte Risiko** erfasst. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht, da derartige Beträge zum einen gleichfalls innerhalb der Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen offen zu legen sind (→ Rz. 80). Zum anderen führt ein solches Vorgehen auf Grund dessen, dass sich die entsprechenden gegenläufigen Wertänderungen des Sicherungsinstruments keiner Bewertungskategorie zuordnen lassen (→ Rz. 30) und damit nicht eingerechnet werden dürfen, zu einer **verzerrten Darstellung** der Ergebnisse.
- 70 Dem Wortlaut des IFRS 7.20 (a) zufolge ist pro Bewertungskategorie der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen zu präsentieren. Die **Bruttodarstellung** (unsaldiert) gibt das Regelwerk zwar nicht ausdrücklich als Alternative vor, wird aber von *Scharpf*³¹⁾ als **zulässig** erachtet. Darüber hinaus können ggf. auch die verschie-

29) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 25.

30) Vgl. Eckes/Sittmann-Haury, WPG 2004, S. 1198; Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 435; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 24.

31) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 24.

denen Arten von Aufwendungen und Erträgen aus Finanzinstrumenten (→ Rz. 68) einzeln (d. h. die **Ergebnisarten gesondert**) angegeben werden; dies wird mit Blick auf den damit verbundenen höheren Informationswert in der Literatur ebenfalls als standardkonform angesehen.³²⁾

Im Unterschied zur wahlweisen Darstellung der Buchwerte in der Bilanz (→ Rz. 29, 31) steht die Ausweisalternative der **Nettoergebnisse in der GuV** in Einklang mit den Vorschriften des IAS 1.³³⁾ Außer den „Finanzierungsaufwendungen“ (IAS 1.81 (b)) enthalten letztere jedoch keine weiteren Posten, in denen ausschließlich Aufwendungen und Erträge aus Finanzinstrumenten subsumiert sein können.³⁴⁾ Wird das Wahlrecht in Anspruch genommen, **ergänzt IFRS 7** als *lex specialis* für Finanzinstrumente die **Bestimmungen zur GuV-Gliederung in IAS 1.**³⁵⁾

2. Sonstige Ergebnisse

Das Unternehmen hat gem. IFRS 7.20 (b)-(e) anzugeben:

- **Gesamtzinserträge und Gesamtzinsaufwendungen** (berechnet über die Effektivzinsmethode) für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden;
- **Aufwendungen und Erträge aus Provisionen**, welche nicht in die Bestimmung des Effektivzinssatzes einbezogen wurden, sofern diese resultieren aus
 - finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; und
 - treuhänderischen Aktivitäten, die eine Verwaltung oder Platzierung von Vermögenswerten für fremde Rechnung einzelner Personen, Treuhandeinrichtungen, Pensionsfonds etc. zur Folge haben;
- **Zinserträge aus im Wert geminderten finanziellen Vermögenswerten**, die entsprechend IAS 39.AG93 bestimmt werden (→ Rz. 73);
- für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten die **Wertminderungsaufwendungen**.

Bei einem wertgeminderten finanziellen Vermögenswert, der mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, ist der nach der Vornahme der Wertminderung in der GuV zu vereinnahmende Ertrag durch Aufzinsung unter Verwendung des zur Bestimmung der Wertminderung herangezogenen Effektivzinssatzes zu ermitteln (IAS 39.AG93). Eine solche **Barwertfortschreibung** des Buchwerts bezeichnet man auch als „unwindung“.³⁶⁾ In der Literatur wird die Bestimmung der Erträge als Herausforderung gesehen, weil tatsächlich noch bezahlte Zinsen bei wertgeminderten Forderungen nicht mehr als Zinsertrag erfasst, sondern als Tilgung der Forderung behandelt werden.³⁷⁾ Für Nicht-Banken dürfte sich dies insofern relativieren lassen, da diese außerplanmäßige Abschreibungen im Wesentlichen nur auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vornehmen, die regelmäßig unverzinslich sind.

Neben den quantitativen Angaben zu den Wertminderungsaufwendungen wird im Rahmen der Angaben zu **Ansatz- und Bewertungsmethoden** die Offenlegung der Kriterien für die Bestimmung von Wertminderungsaufwendungen verlangt (→ Rz. 76).

32) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 436; vgl. dazu auch Löw, KoR 2006, Beil. 1, S. 23.

33) IFRS 7.IG13, der konträr zu IAS 1.32, 1.81 auf die Zulässigkeit einer saldierten Darstellung der Finanzierungsaufwendungen (mit den entsprechenden Erträgen) in der GuV hindeutet, wird im Zuge des nächsten „annual improvements process“ gestrichen, vgl. IASB Update 11/2006, S. 3.

34) Vgl. Löw, KoR 2006, Beil. 1, S. 19.

35) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 24. Nach IAS 1.84 ist der Ausweis zusätzlicher Posten und eine Änderung der GuV-Gliederung grundsätzlich zugelassen.

36) Vgl. dazu im Detail Kuhn/Scharpf, S. 317-326.

37) Vgl. Eckes/Sittmann-Haury, WPg 2006, S. 432; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 26.

III. Weitere Angaben

1. Angaben zu Ansatz- und Bewertungsmethoden

- 75 Das Unternehmen hat im Rahmen der Zusammenfassung wesentlicher Ansatz- und Bewertungsmethoden die bei der Erstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n) und sonstige angewandte Ansatz- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, anzugeben (IFRS 7.21 mit Verweis auf IAS 1.108).
- 76 Die vorstehende Anforderung wird in IFRS 7.B5 wie folgt konkretisiert:
- Bei **Anwendung der Fair-Value-Option** (primäre Angaben → Rz. 33-35) muss Folgendes angegeben werden:
 - die Art der finanziellen Vermögenswerte oder der finanziellen Verbindlichkeiten;
 - die Kriterien für die Designation beim erstmaligen Ansatz;
 - wie das Unternehmen die in IAS 39.9, 39.11A bzw. 39.12 formulierten Bedingungen für die Anwendung der Fair-Value-Option erfüllt hat. Dies umfasst bei Designation gem. IAS 39.9 (b) (i) auch eine Erläuterung der Umstände der sich ansonsten ergebenden Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen bzw. bei Einstufung nach IAS 39.9 (b) (ii) ferner eine Erläuterung der Vereinbarkeit der Designation als FAFVPL/FLFVPL (Abkürzungen → Rz. 29) mit der dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie.
 - Das Unternehmen muss die **Zuordnungskriterien** finanzieller Vermögenswerte zur Bewertungskategorie **Afs** (Abkürzung → Rz. 29) veröffentlichen.
 - Es ist anzugeben, ob **marktübliche Käufe und Verkäufe** von finanziellen Vermögenswerten **zum Handels- oder Erfüllungstag** bilanziert werden.
 - Sofern ein **Wertberichtigungskonto** (primäre Angaben → Rz. 53) zum Einsatz kommt, sind die **Kriterien** offen zu legen
 - nach denen sich bestimmt, in welchen Fällen der Buchwert von im Wert geminderten finanziellen Vermögenswerten direkt reduziert wird (bzw. im Fall einer Rückgängigmachung der Abschreibung direkt erhöht wird) und wann das Unternehmen ein Wertberichtigungskonto einsetzt;
 - zum Übergang von der Methode der indirekten Erfassung der Wertminderungen über das Wertberichtigungskonto auf die direkte Buchwertkürzung eines im Wert geminderten finanziellen Vermögenswerts.
 - Das Unternehmen muss Angaben zur **Zusammensetzung der Nettogewinne/-verluste** (primäre Angaben → Rz. 64) für die einzelnen Bewertungskategorien von Finanzinstrumenten bereitstellen (z. B. ob in die Bewertungskategorie FVPL (Abkürzung → Rz. 64) Zins- oder Dividendenerträge eingehen).
 - Es sind die **Kriterien** zur Bestimmung eines etwaigen **Wertminderungsaufwands** (primäre Angaben → Rz. 72) zu nennen.
 - Sofern Vertragsbedingungen für finanzielle Vermögenswerte neu verhandelt werden und diese **ohne die Neuverhandlungen überfällig** (→ Rz. 26) **oder wertgemindert wären** (primäre Angaben → Rz. 104), hat das Unternehmen die **Bewertungsmethoden** für diese finanziellen Vermögenswerte offen zu legen.
- 77 Von **besonderer Relevanz** sind die Angaben zu den **Kriterien zur Bestimmung von Wertminderungsaufwendungen**. IAS 39 enthält diesbezüglich keine konkreten Vorgaben, sondern verweist nur generell auf bestimmte Indikatoren, aus denen sich Hinweise auf eine Wertminderung von Fremdkapitalinstrumenten ergeben können; nähere Ausführungen zu den Wertminderungen von Eigenkapitalinstrumenten fehlen gänzlich. Es ist somit jedem Unternehmen in Abhängigkeit von seiner Risikopolitik überlassen, individuelle Kriterien für die Wertminderungen festzulegen. Diese sind als entscheidungsrelevante Informationen hinreichend konkret offen zu legen.

2. Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

- 78 Für jede Art der in IAS 39 geregelten **Sicherungsbeziehungen** (Absicherungen von beizulegenden Zeitwerten („fair value hedges“), Absicherungen von Zahlungsströmen („cash flow hedges“) und Absicherungen von

Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe („hedges of net investments in foreign operations“) sind gem. IFRS 7.22 anzugeben:

- eine Beschreibung jeder Art von Sicherungsbeziehungen;
- eine Beschreibung der als Sicherungsinstrumente designierten Finanzinstrumente mit Angabe der beizulegenden Zeitwerte zum Abschlussstichtag;
- die Art der abgesicherten Risiken.

Für Absicherungen von Zahlungsströmen ist ferner gem. IFRS 7.23 Folgendes offen zu legen: 79

- die Berichtszeiträume, in denen die Zahlungen voraussichtlich eintreten und wann sich diese aller Voraussicht nach auf die Gewinne und Verluste auswirken werden;
- eine Beschreibung aller erwarteten Transaktionen, die in eine Sicherungsbeziehung nach IAS 39 eingebunden waren, deren Eintritt das Unternehmen jedoch nicht länger erwartet;
- der während des Berichtszeitraums direkt im Eigenkapital erfasste Betrag;
- der während des Berichtszeitraums aus dem Eigenkapital in die GuV überführte Betrag, wobei der in jedem Posten der GuV enthaltene Betrag anzugeben ist;
- der Betrag, der dem Eigenkapital entnommen und während des Berichtszeitraums in die Anschaffungskosten bzw. in den sonstigen Buchwert eines nicht-finanziellen Vermögenswerts oder einer nicht-finanziellen Verbindlichkeit einbezogen wurde, sofern es sich um die Absicherung einer erwarteten und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden künftigen Transaktion aus dem nicht-finanziellen Posten handelt.

Darüber hinaus müssen gem. IFRS 7.24 **Gewinne/Verluste** angegeben werden: 80

- aus Absicherungen von beizulegenden Zeitwerten – und zwar getrennt nach solchen, die aus der Neubewertung des Sicherungsinstruments sowie aus der Anpassung des Grundgeschäfts um das abgesicherte Risiko resultieren;
- aus Ineffektivitäten bei Absicherungen von Zahlungsströmen und bei Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe.

Bei den Angabepflichten zu den voraussichtlichen Perioden, in denen die Zahlungen eintreten und erfolgswirksam werden (→ Rz. 79), konkretisiert IFRS 7 nicht hinreichend, ob die Cashflows des Grund- oder des Sicherungsgeschäfts gemeint sind.³⁸⁾ Inhaltlich können aber nur die abgesicherten Zahlungen aus dem Grundgeschäft und nicht diejenigen der Sicherungsinstrumente gemeint sein. 81

3. Angaben zu beizulegenden Zeitwerten

a) Beizulegende Zeitwerte

Für jede Klasse von Finanzinstrumenten sind gem. IFRS 7.25 die **beizulegenden Zeitwerte** derart anzugeben, dass ein **Vergleich mit den Buchwerten möglich** ist. 82

Von dieser Angabepflicht **ausgenommen** sind folgende Sachverhalte (IFRS 7.29): 83

- der Buchwert stellt einen vernünftigen Näherungswert des beizulegenden Zeitwerts dar, wie dies z. B. für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Fall ist;
- Investitionen in nicht-börsennotierte Eigenkapitalinstrumente oder damit verknüpfte Derivate, welche mangels zuverlässiger Bestimmbarkeit des beizulegenden Zeitwerts zu Anschaffungskosten bewertet werden (→ Rz. 94, 95);
- Verträge mit ermessensabhängigen Überschussbeteiligungen (wie in IFRS 4 beschrieben), deren beizulegende Zeitwerte nicht zuverlässig ermittelbar sind.

Bei der Angabe der beizulegenden Zeitwerte ist eine **Saldierung** der klassifizierten beizulegenden Zeitwerte von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nur in dem Maße zugelassen, wie auch die entsprechenden Buchwerte in der Bilanz saldiert ausgewiesen werden (IFRS 7.26). 84

Zusätzliche Ermittlungs- und Offenlegungspflichten der beizulegenden Zeitwerte ergeben sich für „klassisch“ nach IAS 39 angesetzte Finanzinstrumente (→ Rz. 8) nur für zu fortgeführten Anschaffungskosten 85

38) Vgl. dazu und folgend Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 29.

bewertete Posten der **Bewertungskategorien HtM, LaR und FLAC**, da die bilanziell zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte und Schulden der Bewertungskategorien FAFVPL, AfS und FLFVPL bereits vorliegen und sich nach IFRS 7.8 (→ Rz. 29, auch Abkürzungen) entweder der Bilanz oder dem Anhang entnehmen lassen.³⁹⁾ Ferner müssen die beizulegenden Zeitwerte ggf. für bestimmte nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente, die nach IAS 39 anhand von Sondervorschriften bilanziert werden (→ Rz. 9) oder die (primär) nach anderen Standards zu bilanzieren sind (z. B. **Forderungen/Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen** → Rz. 10), sowie ggf. für nicht-bilanzwirksame Finanzinstrumente (→ Rz. 10) bestimmt bzw. erhoben werden.

- 86 Ggf. werden Unternehmen gezwungen sein, ihre **Systeme zur Erhebung und Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte zu erweitern**.⁴⁰⁾ Für die meisten zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzten Finanzinstrumente ergeben sich in der Folge wesentliche Abweichungen zwischen Buchwert und beizulegendem Zeitwert;⁴¹⁾ womit der erste Ausnahmetatbestand des IFRS 7.29 (→ Rz. 83) nicht vorliegt.
- 87 Im Schrifttum wird es als **zulässig** erachtet, die Angaben zu den beizulegenden Zeitwerten **anhand der Bewertungskategorien des IAS 39** (→ Rz. 29) **bereitzustellen**, d. h. die Klassenbildung (→ Rz. 19) kann entsprechend IFRS 7.8 erfolgen.⁴²⁾

b) Qualitative Angaben zu beizulegenden Zeitwerten

- 88 Ferner sind gem. IFRS 7.27 zu den beizulegenden Zeitwerten die folgenden qualitativen Angaben **je Klasse** zu machen:
- die **Methoden** der Wertermittlung und – sofern eine Bewertungstechnik zur Anwendung kommt – die **Annahmen**, welche das Unternehmen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten heranzieht (z. B. Zinssätze, Abzinsungssätze);
 - ob die beizulegenden Zeitwerte teilweise oder zur Gänze durch unmittelbare Bezugnahme auf **veröffentlichte Kurse eines aktiven Markts** oder mittels **Bewertungstechniken** bestimmt werden (→ Rz. 94);
 - ob das Unternehmen die beizulegenden Zeitwerte teilweise oder zur Gänze **durch Verwendung von Bewertungstechniken** ermittelt, welche auf **Annahmen** beruhen, die sich **weder auf Preise beobachtbarer aktueller Markttransaktionen** für das gleiche Instrument (d. h. ohne Änderung oder Umgestaltung) **noch auf sonstige verfügbare Marktdaten** stützen; falls die Höhe von im Abschluss angesetzten beizulegenden Zeitwerten sich wesentlich ändern würde, wenn eine oder mehrere dieser Annahmen in vernünftigerweise mögliche alternative Annahmen umgewandelt werden, ist auf diese Tatsache hinzuweisen, und es sind die Auswirkungen solcher (angenommenen) Änderungen anzugeben. Die Wesentlichkeit wird dabei anhand der Gewinne/Verluste, der Gesamtvermögenswerte oder Gesamtverbindlichkeiten bzw. (sofern Änderungen der beizulegenden Zeitwerte im Eigenkapital erfasst werden) im Hinblick auf das Gesamteigenkapital ermittelt;
 - die gesamte erfolgswirksam erfasste Änderung des – unter Verwendung einer solchen Bewertungstechnik bestimmten – beizulegenden Zeitwerts, sofern die Fälle in letztgenannter Aufzählung zutreffen.
- 89 Bei den qualitativen Angaben zum beizulegenden Zeitwert wirft vor allem der **Berichterstattungsumfang** bzw. Detaillierungsgrad Fragen auf. So lässt sich IFRS 7 z. B. nicht eindeutig entnehmen, ob allgemeine Formulierungen dahingehend, welche Parameter den Bewertungsmethoden zu Grunde liegen, ausreichend sind oder ob die jeweils tatsächlich berücksichtigten Zinssätze/-kurven, Wechselkurse etc. aufgeführt werden müssen.⁴³⁾

39) Vgl. Bonin, DB 2004, S. 1570; Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 436.

40) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 433; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 35.

41) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 437.

42) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 31.

43) Vgl. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 33 f.

c) Angaben bei Unterschieden zwischen beizulegendem Zeitwert und Transaktionspreis

Weicht der für die Erstbewertung herangezogene Transaktionspreis von dem mit Hilfe eines Bewertungsmodells bestimmten Wert ab („**day-one-profit**“), ist **pro Klasse** von Finanzinstrumenten gem. IFRS 7.28 Folgendes anzugeben:

- die bezüglich der erfolgswirksamen Erfassung des Unterschiedsbetrags angewandte Bilanzierungsmethode, um die Änderungen der Faktoren (einschließlich des Zeitfaktors), welche Marktteilnehmer bei der Preisfestlegung berücksichtigen würden, abzubilden;
- der zu Beginn und zum Ende der Periode noch nicht erfolgswirksam amortisierte gesamte Unterschiedsbetrag sowie eine Überleitung der Bestandsveränderungen dieser Größe.

Die Angabepflicht ergibt sich vor dem Hintergrund, dass eine erfolgswirksame Vereinnahmung von derartigen „day-one-profits“ derzeit nicht als zulässig erachtet wird und das Unternehmen den **Unterschiedsbetrag** somit **in der Bilanz zu erfassen** hat.⁴⁴⁾ In der Folge kann dieser nur insoweit über die GuV aufgelöst werden, wie er durch die Änderung eines Faktors (einschließlich Zeit) entstanden ist, den Marktteilnehmer bei der Ermittlung eines Preises berücksichtigen würden (IAS 39.AG76A). Wie der Unterschiedsbetrag zu amortisieren ist, lässt sich IAS 39 nicht entnehmen; die **Amortisation** hängt demnach von der Bilanzierungs- bzw. Amortisationspolitik des Unternehmens ab.

IFRS 7.IG14 enthält ein **Beispiel**, wie den Anforderungen des IFRS 7.28 nachgekommen werden kann. 92

d) Angaben zu Finanzinstrumenten, deren beizulegende Zeitwerte nicht anzugeben sind

Sofern **Angabepflichten** zu beizulegenden Zeitwerten **auf Grund von nicht zuverlässig ermittelbaren beizulegenden Zeitwerten** von Eigenkapitalinstrumenten, mit Letzteren verknüpften Derivaten oder ermessensabhängigen Überschussbeteiligungen **entfallen** (→ Rz. 83), muss – damit sich die Abschlussadressaten selbst ein Urteil über den Umfang der möglichen Differenzbeträge zwischen Buchwert und beizulegendem Zeitwert bilden können – gem. IFRS 7.30 Folgendes angegeben werden:

- die Tatsache, dass der beizulegende Zeitwert nicht angegeben wird, weil dieser nicht zuverlässig ermittelt werden kann;
- eine Beschreibung der Finanzinstrumente und die Angabe ihrer Buchwerte sowie eine Erklärung, warum sich der beizulegende Zeitwert nicht zuverlässig bestimmen lässt;
- Informationen über den Markt für die Instrumente;
- Informationen über das Vorliegen einer Veräußerungsabsicht der Posten (sowie ggf. darüber, wie diese veräußert werden sollen);
- die Tatsache, dass nicht zuverlässig bewertbare Finanzinstrumente ausgebucht werden, den Buchwert zum Abgangszeitpunkt sowie den dabei erfassten Gewinn oder Verlust.

IAS 39 sieht für Eigenkapitalinstrumente und mit solchen verbundenen Derivaten grundsätzlich eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vor, für dessen Ableitung faktisch eine **Bewertungshierarchie** besteht: Zunächst ist auf notierte Preise auf einem aktiven Markt abzustellen; liegen solche nicht vor, muss der beizulegende Zeitwert unter Anwendung einer Bewertungstechnik ermittelt werden (IAS 39.AG71, 39.AG74).

In den seltenen Fällen, in denen das Unternehmen nicht in der Lage ist, die beizulegenden Zeitwerte mittels solcher Bewertungsmethoden zuverlässig (Kriterien finden sich in IAS 39.AG80) zu bestimmen, hat es die Finanzinstrumente zu **Anschaffungskosten** zu bewerten (IAS 39.AG81, 39.46 (c)). Dies löst die vorstehend aufgeführten Angabepflichten (→ Rz. 93) aus. 95

Für Nicht-Banken ist die Vorschrift primär relevant in Verbindung mit **nicht-börsennotierten Anteilen an anderen Unternehmen** (z. B. GmbH-Anteile oder Anteile an Personengesellschaften), für die kein maßgeblicher Einfluss besteht oder die aus anderen Gründen nicht nach IAS 27, IAS 28 oder IAS 31 bilanziert werden. Lässt sich für derartige Eigenkapitalinstrumente der beizulegende Zeitwert nicht zuverlässig abschätzen, ver- 96

44) Vgl. Ernst & Young, S. 1330 f. und S. 1532.

bietet sich die Anwendung der Fair-Value-Option (IAS 39.9); es kommt sodann nur eine **Einstufung als AfS** (Abkürzung → Rz. 29) **mit Bewertung zu Anschaffungskosten** in Frage.

IV. Angaben zu Risiken

1. Qualitative Risikoangaben

- 97 **Für jede Risikoart**, die aus Finanzinstrumenten resultiert, hat das Unternehmen gem. IFRS 7.33 anzugeben:
- das **Ausmaß der Risiken** und die Art und Weise ihrer Entstehung;
 - **Ziele, Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken** sowie die Methoden zur Messung des Risikos;
 - Änderungen der obigen Angaben im Vergleich zu früheren Berichtsperioden.
- 98 Vorschläge, welche Informationen zur Erfüllung der in den beiden ersten Aufzählungen genannten Anforderungen bereitgestellt werden können, enthält IFRS 7.IG15.
- 99 Die über IFRS 7.33 bereitzustellenden Angaben decken sich weitgehend mit den nach HGB/DRS 15 im **Lagebericht** zum Risikomanagement verlangten Offenlegungen.⁴⁵⁾ Deutsche Unternehmen können demnach zur Erfüllung der Anforderungen auf diese Passagen verweisen (→ Rz. 28).

2. Quantitative Risikoangaben

a) Generelle Angabepflichten

- 100 **Für jede** aus Finanzinstrumenten resultierende **Risikoart** muss angegeben werden (IFRS 7.34):
- **zusammengefasste quantitative Daten** zum Umfang dieses Risikos zum Abschlussstichtag; die Basis hierfür sollen die dem Management (wie in IAS 24 definiert) zur Verfügung gestellten Informationen sein;
 - die nach IFRS 7.36-7.42 geforderten **Angaben zu Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken** (→ Rz. 104-138), soweit diesen nicht durch Erfüllung der Offenlegungspflichten in letztgenannter Aufzählung nachgekommen wird, es sei denn, das Risiko ist nicht wesentlich (→ Rz. 6);
 - Risikokonzentrationen (→ Rz. 101), wenn diese nicht bereits aus den Angaben zu obigen Anforderungen ersichtlich werden.
- 101 **Risikokonzentrationen** ergeben sich bei Finanzinstrumenten, die ähnliche Merkmale aufweisen und in ähnlicher Weise von Änderungen wirtschaftlicher oder anderer Bedingungen betroffen sind. Gem. IFRS 7.B8 umfassen die Angaben Folgendes:
- eine Beschreibung der Art und Weise, wie das Management Konzentrationen feststellt;
 - eine Beschreibung der gemeinsamen Merkmale der einzelnen Risikokonzentrationen (z. B. Vertragspartner, räumliche Aspekte, Währung, Markt);
 - das Ausmaß des Risikos aus allen Finanzinstrumenten, die das gleiche Merkmal aufweisen.
- Weitere Hinweise, wie Risikokonzentrationen entstehen können, enthält IFRS 7.IG18.
- 102 Sollten die zum Abschlussstichtag vermittelten quantitativen Angaben in Bezug auf die Risiken, denen das Unternehmen während der Berichtsperiode ausgesetzt war, **nicht repräsentativ** sein, hat es gem. IFRS 7.35 **weitere Informationen** bereitzustellen.
- 103 IFRS 7 stellt grundsätzlich auf die zum Abschlussstichtag bestehenden Risiken ab; darüber hinaus gehende Informationen (z. B. solche auf Durchschnittsbasis) werden nur verlangt, wenn die zu diesem Datum bereitgestellten Angaben das Risiko nicht ausreichend wiedergeben bzw. unrepräsentativ sind (IFRS 7.BC48). Ist das Unternehmen etwa typischerweise in Bezug auf eine bestimmte Währung einem hohen Risiko ausgesetzt, wurde die entsprechende Risikoposition allerdings zum Jahresende glattgestellt, könnte es mittels einer graphischen Darstellung das **Risiko im Zeitverlauf** aufzeigen oder den **höchsten, niedrigsten und durchschnittlichen Risikowert** ausweisen (IFRS 7.IG20).

45) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 437.

b) Angaben zu Kreditrisiken

Bezüglich des Kredit- oder Ausfallrisikos (→ Rz. 22) sind gem. IFRS 7.36 die folgenden Angaben **je Klasse** von 104
Finanzinstrumenten vorgeschrieben:

- der Betrag, der das **maximale Ausfallrisiko** zum Abschlussstichtag am besten widerspiegelt (→ Rz. 105, 106) – und zwar ohne Berücksichtigung von ggf. erhaltenen Sicherheiten oder anderen das Risiko mindernden Vereinbarungen wie z. B. Aufrechnungsvereinbarungen, die nicht zu einer Saldierung nach IAS 32 berechtigen;
- bezogen auf den vorstehend angegebenen Betrag eine Beschreibung der **erhaltenen Sicherheiten** und der anderen risikomindernden Vereinbarungen (→ Rz. 107);
- Informationen über die **Kreditqualität** derjenigen finanziellen Vermögenswerte, die **weder überfällig** (→ Rz. 26) **noch wertgemindert** sind (→ Rz. 108);
- der Buchwert der finanziellen Vermögenswerte, die gem. den ursprünglichen Konditionen überfällig oder wertgemindert wären, dies aber auf Grund von **neuverhandelten Vertragsbedingungen** nicht sind (→ Rz. 109, 112).

In der Regel entspricht der **maximale Ausfallrisikobetrag** dem (**Netto-**)**Buchwert**, d. h. dem Bruttobuchwert 105
abzüglich gem. IAS 32 saldierten Beträgen und nach IAS 39 erfassten Wertminderungsaufwendungen (IFRS 7.B9).

IFRS 7.B10 zählt beispielhaft **Tätigkeiten** auf, **die zu einem maximalen Ausfallrisiko führen**. Dies sind 106
etwa die Ausgabe von Krediten/Forderungen, die Platzierung von Einlagen, der Abschluss von Verträgen über Finanzderivate, die Gewährung von Finanzgarantien oder die Erteilung von (nahezu) unwiderruflichen Kreditzusagen. Bei ersteren Aktivitäten entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Buchwert der betreffenden finanziellen Vermögenswerte (→ Rz. 105). In Bezug auf begebene Finanzgarantien stellt der Höchstbetrag der Haftung das maximale Ausfallrisiko dar. Für Kreditzusagen, die der Verpflichtete nicht durch Nettoausgleich in bar oder mittels anderer Finanzinstrumente begleichen kann, ist der volle zugesagte Betrag maßgeblich.⁴⁶⁾

Hinweise darauf, was im Rahmen der **Angaben zu erhaltenen Sicherheiten** bzw. zu den anderen risikomindernden Vereinbarungen (z. B. erhaltene Finanzgarantien) zu berichten ist, lassen sich IFRS 7.IG22 entnehmen. Neben den wesentlichen Merkmalen der Sicherheiten (Art, Sicherungsgeber und deren Kreditfähigkeit) können z. B. Informationen zur Bewertung und zum Management von erhaltenen Sicherheiten sowie zu Risikokonzentrationen bei der Sicherheitenstellung bereitgestellt werden. 107

Bezüglich der **Angaben zur Kreditqualität** von finanziellen Vermögenswerten, die nicht Not leidend (d. h. 108
weder überfällig noch wertgemindert) sind, enthält IFRS 7 keine genauen Vorgaben (IFRS 7.BC54). Über IFRS 7.IG23 wird jedoch eine **Auflistung möglicher Berichtsinhalte** zur Verfügung gestellt. Demnach sollte das Unternehmen u. a. Informationen über Analysen der eigenen Ausfallrisiken unter Verwendung externer oder interner Ratings sowie über die Art der Vertragspartner und deren historische Ausfallraten offen legen. In Abhängigkeit davon, ob beim Management und bei der Überwachung der Kreditrisiken interne oder externe Ratings berücksichtigt werden, liefern IFRS 7.IG24, 7.IG25 weitere Angabehinweise. Vor dem Hintergrund, dass bei Nicht-Banken Ausfallrisikomodelle i. d. R. kaum zur Anwendung kommen und Forderungen/Ausleihungen auch nicht anhand externer Bonitätseinstufungen beurteilt werden,⁴⁷⁾ erscheinen letztgenannte Hinweise allerdings primär für Banken u. ä. Institutionen relevant. So wird die Etablierung entsprechender Ratingbeurteilungssysteme und -prozesse ausschließlich für Berichterstattungszwecke im Schrifttum unter Kosten/Nutzen-Überlegungen hinterfragt.⁴⁸⁾

46) Vgl. dazu auch Kuhn/Scharpf, Rz. 4503. Die für Finanzgarantien und Kreditzusagen maximalen Ausfallrisikobeträge können wesentlich höher sein als diejenigen, welche als Verbindlichkeiten erfasst werden.

47) Vgl. Buchheim/Schmidt, KoR 2005, S. 402 f.; Löw, BB 2005, S. 2180; Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 39; vgl. auch Bonin, DB 2004, S. 1572.

48) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 439.

- 109 Für den Fall, dass die **Vertragsbedingungen von finanziellen Vermögenswerten neu verhandelt** werden, weil diese ansonsten überfällig oder wertgemindert wären, hat das Unternehmen für die Posten auch die **Bewertungsmethoden** (→ Rz. 76) anzugeben.
- 110 Ferner sind zu überfälligen bzw. wertgeminderten Vermögenswerten gem. IFRS 7.37 folgende Angaben **je Klasse** zu machen:
- eine Analyse der Alterstruktur („**Überfälligkeitsanalyse**“, „fälligkeitsbezogene Altersanalyse“) der finanziellen Vermögenswerte, die zum Abschlussstichtag **überfällig**, aber (noch) **nicht wertgemindert** sind (→ Rz. 111, 112);
 - eine **Analyse der finanziellen Vermögenswerte**, die zum Abschlussstichtag **einzelnen wertgemindert** sind, einschließlich der Angabe der Faktoren, die das Unternehmen zur Feststellung der Wertminderungsstatbestände berücksichtigt hat (→ Rz. 113);
 - hinsichtlich der in den letztgenannten Aufzählungen anzugebenden Beträge eine **Beschreibung der erhaltenen Sicherheiten** und der sonstigen risikomindernden Vereinbarungen; sofern sich die beizulegenden Zeitwerte für die Sicherheiten schätzen lassen, sind diese dabei ebenso anzugeben.
- 111 Der Begriff der **Überfälligkeit** wird derzeit kontrovers diskutiert. IFRS 7.IG26 enthält ein Beispiel, aus dem hervorgeht, dass bei Nichtbegleichung einer fälligen Zahlung die zu Grunde liegende Forderung bereits einen Tag danach als überfällig einzustufen ist. Laut *Löw*⁴⁹⁾ wird eine derartig enge Interpretation der Intention der Offenlegungspflicht nicht gerecht, zumal nach Basel II ein Zahlungsverzug erst bei einer Überziehung von 90 Tagen gegeben ist.
- 112 Die **Angabepflichten zu neuverhandelten Vertragsbedingungen** in IFRS 7.36 (→ Rz. 104) beziehen sich auf diejenigen finanziellen Vermögenswerte, welche ohne geänderte Konditionen überfällig oder wertgemindert wären. In die über IFRS 7.37 (→ Rz. 110) vorgeschriebene **Überfälligkeitsanalyse**, für die IFRS 7.IG28 vier Zeitbänder von je drei Monaten Dauer vorschlägt, sind nur solche überfälligen finanziellen Vermögenswerte einzubeziehen, die nicht bereits wertgemindert wurden. Nach Ansicht von *Scharpf*⁵⁰⁾ ist der Standard an diesen Stellen **nicht konkret genug**; es müsse sich jeweils um die „einzelnen“ wertgeminderten Posten handeln, da nach den Vorgaben des IAS 39 alle finanziellen Vermögenswerte zwingend einer Wertberichtigungsprüfung auf Gruppenbasis unterzogen werden müssen. Somit würden sich die Angabepflichten zu neuverhandelten Vertragsbedingungen auf sämtliche finanzielle Vermögenswerte (d. h. auch auf solche, die gar nicht Not leidend sind) beziehen. Bei der Überfälligkeitsanalyse wären bei wörtlicher Auslegung keine Posten zu berücksichtigen. Dieser Interpretation kann u. E. aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:
- Im Standard wird generell konsequent sowohl zwischen wertberechtigten und nicht wertberechtigten finanziellen Vermögenswerten als auch zwischen einzelnen und auf Gruppenbasis wertberechtigten Vermögenswerten unterschieden, so dass die Annahme einer unzureichenden Präzisierung in dieser Vorschrift einer hinreichenden Begründung entbehrt.⁵¹⁾
 - Eine auf Gruppenbasis vorgenommene Wertberichtigungsprüfung bedingt nicht zwingend eine Wertberichtigung. Ursächlich hierfür kann sein, dass Überfälligkeiten nicht zu einem Schadensfall (IAS 39.59) führen (z. B. infolge gestellter Sicherheiten oder anderer risikomindernder Vereinbarungen).
 - Es ist entscheidend, wie der Begriff der „Überfälligkeit“ definiert wird (→ Rz. 111), denn nicht jede kurzfristige Überfälligkeit muss zwangsweise zu einem Schadensfall und damit zu einer Wertberichtigung führen.
- 113 Mit Blick auf die **Analyse der finanziellen Vermögenswerte**, die zum Abschlussstichtag **einzelnen wertgemindert** sind, empfiehlt IFRS 7.IG29 die Offenlegung des Buchwerts vor Wertminderung sowie des Wertminderungsbetrags. Ferner werden Angaben zur Art und zum beizulegenden Zeitwert von erhaltenen Sicherheiten nahe gelegt.

49) Vgl. Löw, BB 2005, S. 2181.

50) Vgl. dazu und folgend Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 40 f.

51) Hingegen kann lt. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 41 aus dem Umstand, dass in einem anderen Abschnitt in IFRS 7.37 ausdrücklich auf Einzelwertberichtigungen rekurriert wird, nicht abgeleitet werden, dass für die genannten Angabepflichten bezüglich des Anwendungsbereichs eine andere Sichtweise greift.

Erwirbt das Unternehmen während der Berichtsperiode finanzielle oder nicht-finanzielle Vermögenswerte, 114 indem es **gehaltene Sicherheiten** oder sonstige risikomindernde Vereinbarungen **in Anspruch nimmt**, und erfüllen diese Vermögenswerte die Ansatzkriterien anderer Standards, ist gem. IFRS 7.38 Folgendes anzugeben:

- Art und Buchwert der erworbenen Vermögenswerte;
- für den Fall, dass sich die Vermögenswerte nicht unmittelbar in Zahlungsmittel umwandeln lassen, die geplanten Veräußerungsformen bzw. die Art ihrer Nutzung im Unternehmen.

c) Angaben zu Liquiditätsrisiken

Bezüglich des Liquiditätsrisikos (→ Rz. 23) sind die folgenden Angaben vorgeschrieben (IFRS 7.39): 115

- eine Analyse der vereinbarten Fälligkeitstermine („**Fälligkeitsanalyse**“, „Restlaufzeitengliederung“) für finanzielle Verbindlichkeiten, welche die verbleibenden vertraglich vereinbarten Fälligkeiten (Restlaufzeiten) aufzeigt (→ Rz. 116-120);
- eine Beschreibung der **Art und Weise, wie das Unternehmen das Liquiditätsrisiko steuert** (→ Rz. 121, 122).

Bei der Fälligkeitsanalyse müssen die **undiskontierten vertraglich vereinbarten Zahlungen** einbezogen 116 werden, die z. B. resultieren aus (IFRS 7.B14):

- Bruttoverpflichtungen (vor Abzug der Finanzierungskosten) **aus Finanzierungsleasingverhältnissen**;
- festgelegten Preisen **aus Termingeschäften**;
- Nettobeträgen aus zu zahlenden und zu empfangenden Zinsen **aus Zinsswaps**;
- zu Beginn und zum Ende getauschten Beträgen **aus Währungsswaps**;
- zugesagten Beträgen **aus Kreditzusagen** und (außerhalb der Aufzählung von IFRS 7.B14) **aus begebenen Finanzgarantien**.⁵²⁾

Anzahl und Länge der **Zeitbänder**, die der Fälligkeitsanalyse zu Grunde liegen, kann das Unternehmen 117 nach eigenem Ermessen bestimmen; es wird lediglich eine beispielhafte Aufteilung vorgegeben (IFRS 7.B11).

Stehen die zu zahlenden Beträge nicht fest (wie dies z. B. bei variabel verzinslichen Verbindlichkeiten der 118 Fall ist), sind die bei der Fälligkeitsanalyse zu berücksichtigenden Werte unter Bezugnahme auf die **Bedingungen am Abschlussstichtag** zu ermitteln (IFRS 7.B16). Laut *Kuhn/Scharpf*⁵³⁾ bedingt dies für die Bestimmung künftiger variabler Zinszahlungen die Verwendung von Forward-Zinssätzen. Im Schrifttum wird es hingegen mit Bezug auf IFRS 7.B16 auch für zulässig erachtet, zur Vermeidung des u. U. erheblichen Rechenaufwands die Spot-Zinssätze heranzuziehen.⁵⁴⁾

Sofern ein Gläubiger **Wahlmöglichkeiten bezüglich des Rückzahlungstermins** hat, ist der einzubeziehende Betrag dem Zeitband zuzuordnen, in dem der früheste Termin liegt, zu dem das Unternehmen zur Zahlung verpflichtet werden kann; so sind Sichteinlagen etwa im frühesten Zeitband zu berücksichtigen (IFRS 7.B12). Entsprechend vorzunehmen ist gem. IFRS 7.B13 die Zuordnung von Ratenzahlungen bei Tilgungsverbindlichkeiten (für jede Rate der früheste Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung) und der Cashflows aus Kreditzusagen (frühester Zeitpunkt der Kreditabrufbarkeit). 119

Auf Grund der wenigen Vorgaben zur Ausgestaltung der Fälligkeitsanalyse ergeben sich zahlreiche **Umsetzungsfragen**; in Bezug auf Nicht-Banken werden im Schrifttum einige Aspekte (Einbeziehung von Zins- und Tilgungszahlungen, Berücksichtigung von Cashflows aus derivativen Vermögenswerten, Zeitraster der Analyse, Aufschlüsselungstiefe der Zahlungen) diskutiert.⁵⁵⁾ Dabei wird auch ein Vorschlag zum Aufbau der Fälligkeitsanalyse unterbreitet. 120

52) Vgl. zu Letzterem Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 44.

53) Vgl. Kuhn/Scharpf, Rz. 4582.

54) Vgl. dazu und zu den Gründen Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 439.

55) Vgl. hierzu Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 439-441.

- 121 IFRS 7.IG31 enthält Hinweise zu den **Aspekten**, die im Rahmen der Ausführungen zur Art und Weise, wie das Unternehmen das Liquiditätsrisiko steuert und überwacht, einbezogen werden können. Es soll z. B. Berücksichtigung finden, ob
- über bislang nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen tatsächlich nicht verfügt wird;
 - das Unternehmen finanzielle Vermögenswerte hält, für welche ein liquider Markt existiert und die damit zur Erfüllung der Refinanzierungsanforderungen jederzeit veräußerbar sind;
 - Kreditlinien zur Verfügung stehen, auf die im Fall von Liquiditätsengpässen zurückgegriffen werden kann;
 - das Unternehmen sehr diversifizierte Finanzierungsquellen hat.
- 122 Wenn Liquiditätsrisiken anhand von **erwarteten Fälligkeiten** gesteuert werden, kann das Unternehmen diese Analyse ergänzend zur Fälligkeitsanalyse mit den vertraglich festgelegten Terminen angeben (IFRS 7.IG30). Dabei sind allerdings sowohl finanzielle Verbindlichkeiten als auch finanzielle Vermögenswerte einzubeziehen. Darüber hinaus werden weitere Angaben verlangt.

d) Angaben zu Marktrisiken

- 123 Vorbehaltlich der Relevanz von IFRS 7.41 (→ Rz. 135), hat ein Unternehmen gem. IFRS 7.40 folgende Angaben zu machen:
- eine **Sensitivitätsanalyse für jede Marktrisikokategorie** (→ Rz. 24), der das Unternehmen zum Abschlussstichtag ausgesetzt ist und die wiedergibt, welche Auswirkungen hypothetische, zum Abschlussstichtag bei vernünftiger Beurteilung jedoch mögliche Änderungen der relevanten Risikovariablen (→ Rz. 126) – z. B. Marktzinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse oder Rohstoffpreise (IFRS 7.B18, 7.IG32) – auf Ergebnis und Eigenkapital (→ Rz. 124) haben würden;
 - die **Methoden** und **Annahmen**, welche bei der Analyse verwendet bzw. zu Grunde gelegt wurden;
 - im Vergleich zu früheren Berichtsperioden in Bezug auf die Methoden und Annahmen vorgenommene Änderungen sowie die Gründe dafür.
- 124 Die nach IFRS 7.40 (→ Rz. 123) oder IFRS 7.41 (→ Rz. 135) offen zu legenden Sensitivitätsanalysen müssen sich zwar auf die gesamten Unternehmenstätigkeiten erstrecken, das Unternehmen kann jedoch **differenzierte Arten von Sensitivitätsanalysen** für unterschiedliche Klassen von Finanzinstrumenten veröffentlichen. Bezogen auf erstere Analysen ist zudem zu beachten, dass Sensitivitäten, die sich auf **GuV-Wirkungen** beziehen, **getrennt** von denjenigen, welche **Effekte auf das Eigenkapital** zeigen, anzugeben sind (IFRS 7.B27).
- 125 Mit Verweis auf IFRS 7.1 (b), wonach generell über Risiken zu berichten ist, denen das Unternehmen sowohl während des Berichtszeitraums als auch zum Berichtszeitpunkt ausgesetzt ist, wären die Marktrisiken streng genommen auf Basis der tatsächlichen Bestände während der betrachteten Periode zu bestimmen und darzustellen.⁵⁶⁾ Die Bezugnahme auf den Berichtszeitraum wird jedoch nicht verpflichtend vorgeschrieben: Es müssen die **Auswirkungen auf Gewinn bzw. Verlust und Eigenkapital am Bilanzstichtag** angegeben werden unter der Annahme, dass an diesem Datum nach vernünftigem Ermessen eine mögliche Änderung der betreffenden Risikovariablen eingetreten ist und auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Risiken angewandt wurde (IFRS 7.B18 (a)). Entspricht das Risiko zum Abschlussstichtag nicht dem während des Jahres vorherrschenden Risiko, sind zusätzliche Angaben (→ Rz. 137) bereitzustellen. Ferner ist zu beachten, dass man die Auswirkungen auf GuV/Eigenkapital nicht für jede einzelne Änderung innerhalb der Bandbreite vernünftigerweise möglicher Änderungen angeben muss; die Darstellung der Effekte an den Grenzen der Spannen reicht aus (IFRS 7.B18 (b)).
- 126 Bei der Bestimmung dessen, was eine **nach vernünftiger Beurteilung** (Ermessen) **mögliche Änderung der relevanten Risikovariablen** darstellt, sollte das Unternehmen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit bedenken; „worst case“-Szenarios oder „stress tests“ bleiben dabei normalerweise unberücksichtigt. Ist die Änderungsrate der betreffenden Risikovariablen (im Zeitverlauf) stabil, muss es seine Festlegung der möglichen Änderungen auch nicht erhöhen (IFRS 7.B19 (a)). Der **Zeitraum**, für den die Sensitivitätsanalyse gilt, wird üblicherweise durch die Länge des Berichtszeitraums determiniert (IFRS 7.B19 (b)).

⁵⁶⁾ Vgl. Kuhn/Scharpf, Rz. 4611.

Die einzubeziehenden **Marktrisikooten** schließen Zinsrisiken (→ Rz. 128, 129), Wechselkursrisiken 127 (→ Rz. 130-132) und sonstige Preisrisiken (→ Rz. 133) wie Eigenkapital- oder Warenpreisrisiken, Rückzahlungsrisiken oder Restwertrisiken ein (IFRS 7.IG32). Zwar wird die Berücksichtigung von **Interdependenzen** der den einzelnen Marktrisikooten zu Grunde liegenden Risikovariablen nicht zwingend vorgeschrieben (IFRS 7.BC60), das IASB empfiehlt jedoch z. B., zinsrisikobezogene Sensitivitätsanalysen für jede Währung, in der das Unternehmen wesentlichen Zinsrisiken ausgesetzt ist, bereitzustellen (IFRS 7.IG34).

Zinsrisiken (→ Rz. 24) können sowohl bei bilanzierten zinstragenden Finanzinstrumenten als auch bei 128 nicht in der Bilanz angesetzten Finanzinstrumenten (z. B. bestimmten Kreditzusagen) auftreten (IFRS 7.B22). Die Sensitivitätsanalyse sollte diesbezüglich die **Effekte von Marktzinssatzänderungen** auf Zinserträge und -aufwendungen, andere Ergebnisteile (z. B. Handelsgewinn oder -verlust) und – soweit relevant – auf das Eigenkapital zeigen (IFRS 7.IG34). Demnach hat das Unternehmen generell alle variabel verzinslichen originären Finanzinstrumente in die Analyse einzubeziehen (Ausnahme → Rz. 129), da Veränderungen des Referenzzinssatzes Auswirkungen auf das Zinsergebnis (oder auf das Eigenkapital bei Einstufung als AfS (Abkürzung → Rz. 29)) haben (IFRS 7.IG33 (a)). Finanzielle Vermögenswerte und Schulden mit fester Verzinsung müssen hingegen nur berücksichtigt werden, wenn diese zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; denn nur dann kommt es bei Marktzinssatzänderungen zu GuV/Eigenkapital-Wirkungen.⁵⁷⁾

Bei variablen Zinszahlungen aus originären Finanzinstrumenten, die als Grundgeschäfte im Rahmen von 129 **Absicherungen von Zahlungsströmen** gegen Zinsänderungsrisiken designed sind, können – bedingt durch den gegenläufigen Effekt der Sicherungsinstrumente (z. B. Zinsswaps) – bei Änderungen des Marktzinssniveaus nur im Fall von Ineffektivitäten der Sicherungsbeziehungen GuV-Wirkungen auftreten, d. h. das gesamte Zinszahlungsrisiko wird (nahezu) eliminiert.⁵⁸⁾ Hingegen beeinflussen marktzinssatzbedingte Wertänderungen der Sicherungsinstrumente die Höhe des Eigenkapitals; bei einem Derivat entspricht dieses **Wertänderungsrisiko** der Marktwertänderung bei hypothetischer Verschiebung der zum Abschlussstichtag geltenden Zinsstrukturkurve („basis-point-value“-Kalkulation).⁵⁹⁾ Umgekehrt unterliegen innerhalb von **Absicherungen von beizulegenden Zeitwerten** gegen Zinsänderungsrisiken als Sicherungsinstrumente eingebundene Zinsswaps bei Marktzinssatzänderungen keinem Wertänderungsrisiko (außer die Sicherung ist ineffektiv), da die in der GuV erfasste Änderung durch die erfolgswirksame Buchwertanpassung des fest verzinslichen Grundgeschäfts kompensiert wird. Allerdings muss das **Zinszahlungsrisiko der variablen Seite des Zinsswap** beachtet werden, welches sich aus dem Produkt der angenommenen Änderung des Marktzinssniveaus und dem Kapitalbetrag des Derivats bestimmen lässt.⁶⁰⁾ Bei der Ermittlung der GuV-Auswirkungen für **nicht in Sicherungsbeziehungen** nach IAS 39 **eingebundene Derivate** ist sowohl das **Zinszahlungs- als auch das Wertänderungsrisiko** relevant.

IFRS 7 zufolge treten **Wechselkursrisiken** (→ Rz. 24) ausschließlich bei monetären Finanzinstrumenten 130 auf, die auf eine andere Währung als die funktionale Währung, in der sie bewertet werden, lauten (IFRS 7.B23). Somit sind bei der Sensitivitätsanalyse nur **monetäre Fremdwährungsgeschäfte** relevant; wechselkursbedingte Differenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in die Konzernwährung (Translationsrisiko) und nicht-monetäre Posten wie gehaltene Eigenkapitalinstrumente bleiben unberücksichtigt.⁶¹⁾ Es muss für jede Währung, die ein wesentliches Risiko für das Unternehmen darstellt, eine Sensitivitätsanalyse präsentiert werden (IFRS 7.B24).

Bei der Frage, **welche monetären Einzelposten** in die **wechselkursbedingten Sensitivitätsanalysen einzu-** 131 **beziehen** sind, können die folgenden **Aspekte** von Relevanz sein:⁶²⁾

57) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 429; Kuhn/Scharpf, Rz. 4632; Ernst & Young, S. 1547.

58) Vgl. dazu und folgend primär Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 441 f.

59) Vgl. auch Kuhn/Scharpf, Rz. 4632.

60) Gl. A. Kuhn/Scharpf, Rz. 4632.

61) Vgl. Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 429; Kuhn/Scharpf, Rz. 4621.

62) Vgl. zu diesen Brücks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 442 f. Einer generellen Nichtberücksichtigung von währungsgesicherten Posten stimmen Kuhn/Scharpf, Rz. 4622 nicht zu.

- Originäre Finanzinstrumente in Fremdwahrung (und Zinsaufwendungen/-ertrage aus diesen) werden ggf. durch den Einsatz von Wahrungsderivaten (Devisentermingeschafte, Devisenswaps) **synthetisch in die funktionale Wahrung transferiert**, womit sich die Berucksichtigung erubrigt, es sei denn, die Sicherungen weisen wesentliche Ineffektivitaten auf.
 - Originaren finanziellen Vermogenswerten (Verbindlichkeiten) stehen ggf. in gleicher Hohe originare finanzielle Verbindlichkeiten (Vermogenswerte) gegenuber („**natural hedges**“), wodurch sich deren wechselkursbedingte Wertanderungen in der GuV ausgleichen und diese deshalb gleichfalls nicht einbezogen werden mussen.
 - Im Rahmen von **Absicherungen von Zahlungsstromen** gegen wahrungsbedingte Schwankungen von Cashflows designierte **Derivate** sind grundsatzlich stets **zu berucksichtigen**, da hypothetische Wechselkursanderungen **Auswirkungen auf das Eigenkapital** haben.
 - In **Absicherungen von Nettoinvestitionen in auslandische Geschaftsbetriebe** eingebundene Finanzinstrumente konnen von der Analyse **ausgeschlossen** werden (auer die Sicherung ist mit Ineffektivitaten verbunden), weil sowohl die wechselkursbedingte Wertanderung der abgesicherten Investition (Grundgeschaft) als auch die gegenlaufige Wertanderung des Sicherungsinstruments (Wahrungsderivat, Fremdwahrungsverbindlichkeit) im Eigenkapital erfasst wird, bis die kumulierten Gewinne/Verluste mit dem Abgang des Grundgeschafte zeitgleich in die GuV zu transferieren sind.
- 132 Die **hypothetische Auswirkung jedes einbezogenen originaren Einzelpostens** kann durch Vergleich des Buchwerts (der mit dem tatsachlichen Stichtagskurs umgerechnet wird) mit dem unter Heranziehung des hypothetischen Wechselkurses umgerechneten Wert bestimmt werden; die Differenz ist der anzugebende Betrag.⁶³ Bei **Devisentermingeschafte** bzw. **Devisenswaps** lasst sich der Effekt anhand des zukunftig zu kaufenden bzw. zu verkaufenden Fremdwahrungsbetrags ermitteln. Analog stellt die Differenz zwischen dem mit tatsachlich vorherrschendem und dem mit angenommenem Wechselkurs umgerechneten Fremdwahrungsbetrag die GuV- bzw. Eigenkapitalauswirkung dar.
- 133 **Sonstige Preisrisiken** ergeben sich z. B. aus anderungen von Rohstoffpreisen oder Aktienkursen; das Unternehmen konnte etwa die Auswirkungen des Ruckgangs bestimmter Borsenindizes, Rohstoffpreise oder anderer Risikofaktoren angeben (IFRS 7.B25). Mit Aktienkursrisiken verbundene Finanzinstrumente sind etwa Bestande an Anteilen anderer Unternehmen, Terminkontrakte und Kauf- oder Verkaufsoptionen in Bezug auf bestimmte Mengen an Eigenkapitalinstrumenten (IFRS 7.B26). Fraglich ist, ob im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Rohstoffpreisrisiken auch die Auswirkungen auf nicht-finanzielle Posten wie etwa Ol- oder Edelmetallbestande berucksichtigt werden mussen (durfen); bei strenger Auslegung stellt der Standard ausschlielich auf Risiken ab, die aus Finanzinstrumenten resultieren.⁶⁴ Low pladiert dafur, im Fall von stets einzubeziehenden Terminkontrakten auch die entsprechenden Basisinstrumente in die Analyse aufzunehmen.⁶⁵ Eindeutig geregelt wird hingegen, dass fur vom Unternehmen als eigene (emittierte) Eigenkapitalinstrumente eingestufte Finanzinstrumente keine Sensitivitatsanalyse erforderlich ist (IFRS 7.B28).
- 134 IFRS 7.IG36 enthalt **Beispiele** dazu, wie man die in IFRS 7.40 verlangten Sensitivitatsanalysen im Anhang darstellen kann. Hierbei werden Zins- und Wechselkurssensitivitaten jeweils gesondert prasentiert.
- 135 Steuert das Unternehmen seine Risiken mittels anderer Verfahren wie etwa solcher auf Basis von **Value-at-Risk-Modellen**, die Interdependenzen zwischen Risikovariablen abbilden (z. B. zwischen Zinssatzen und Wechselkursen), kann es sich alternativ zu IFRS 7.40 (→ Rz. 123) hinsichtlich der Risikoinformationen auf diese Analysen stutzen; dabei sind gem. IFRS 7.41 folgende Angaben zu machen:
- eine Erluterung der gewahlten **Methode** zur Erstellung der Analyse sowie der wesentlichen zu Grunde liegenden **Parameter** und **Annahmen** (→ Rz. 136);
 - eine Erluterung der **mit der Methode verfolgten Zielsetzung** sowie der **Beschrankungen**, die in die Informationen einflieen und dem beizulegenden Zeitwert der involvierten Vermogenswerte und Verbindlichkeiten nicht ausreichend Rechnung tragen.

63) Vgl. hierzu und in der Folge Brucks/Kerkhoff/Stauber, Der Konzern 2006, S. 443; Kuhn/Scharpf, Rz. 4622.

64) Vgl. dazu und folgend Low, BB 2005, S. 2179.

65) Gl. A. Scharpf, KoR 2006, Beil. 2, S. 46.

Im Rahmen der Erläuterungen zur gewählten Methode sowie der zu Grunde liegenden Parameter kann das Unternehmen z. B. die Art des verwendeten Value-at-Risk-Modells (z. B. Monte-Carlo-Simulation) und dessen wesentliche Annahmen (z. B. Haltedauer, Konfidenzintervall) offen legen (IFRS 7.B20). Ferner lassen sich der historische Beobachtungszeitraum und die Gewichtung der Beobachtungen in diesem Zeitraum angeben und die Behandlung von Optionen in den Berechnungen beschreiben. Des Weiteren kann erläutert werden, welche Volatilitäten und Korrelationen (oder alternativ welche Monte-Carlo-Simulationen der Wahrscheinlichkeitsverteilung) Verwendung finden (IFRS 7.B20). 136

Sind die nach IFRS 7.40 (→ Rz. 123) oder IFRS 7.41 (→ Rz. 135) angegebenen **Risikoanalysen** bezüglich des einem Finanzinstrument innewohnenden Risikos **nicht repräsentativ** (z. B. bedingt dadurch, dass das Risiko zum Abschlussstichtag nicht das Risiko während des Geschäftsjahres widerspiegelt, → Rz. 125), muss das Unternehmen diese Tatsache sowie die Gründe dafür angeben (IFRS 7.42). 137

IFRS 7.IG37 führt Hinweise auf, **in welchen Fällen** eine Sensitivitätsanalyse **nicht repräsentativ** ist und damit die in IFRS 7.42 geforderten zusätzlichen Angaben zu machen sind. Dies liegt etwa vor, wenn 138

- Finanzinstrumente Bestimmungen enthalten, deren Effekte nicht über die Sensitivitätsanalyse ersichtlich sind (z. B. Optionen, die in der gewählten Änderungsbandbreite der Risikovariablen aus dem Geld bzw. im Geld bleiben);
- finanzielle Vermögenswerte nicht liquide sind (z. B. wenn ein niedriges Transaktionsvolumen gleichartiger Vermögenswerte vorliegt und das Unternehmen Schwierigkeiten hat, eine Gegenpartei zu finden);
- in großem Umfang in finanzielle Vermögenswerte investiert wurde, die man beim vollständigen Verkauf im Vergleich zu kleineren Paketen mit einem Ab- oder Aufschlag zum notierten Marktpreis veräußern muss.

Was beim Vorliegen der jeweiligen Fälle angeben werden sollte, wird in IFRS 7.IG38-7.IG40 beschrieben.

D. Ausblick

IFRS 7 bringt für Abschlussersteller und -prüfer in Bezug auf die Verständlichkeit der Offenlegungsvorschriften zu Finanzinstrumenten folgende Vorteile mit sich: Der Standard ist systematisch aufgebaut; die Angabepflichten sind nunmehr erstmals in einem Standard gebündelt; den einzelnen Anforderungen sind zwei Generalnormen vorangestellt; über die Anhänge werden umfassende Zusatzinformationen (Definitionen, Konkretisierungen, Hinweise, Beispiele) vermittelt. Diesen wesentlichen Verbesserungen stehen jedoch auch mehrere auslegungsbedürftige oder gar widersprüchliche Regelungen gegenüber. Es bleibt abzuwarten, ob sich dazu über Schrifttum, Fachgremien und Standardsetter ausreichend Klarheit herstellen lässt. Gleichfalls ist abzuwarten, inwieweit die vom Schrifttum prognostizierten Herausforderungen bei der Implementierung des IFRS 7 – welche sich vor allem für Nicht-Banken bezüglich der Angaben zu Risiken ergeben sollen – tatsächlich bestehen. 139

